

Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot von
Schuldverschreibungen
der Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co.
KG, Düsseldorf
im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000
„Performance Bond 2026 (R)“

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Alternative 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde.

Der Prospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Dieser Prospekt wurde als EU-Wachstumsemissionsprospekt gemäß Artikel 15a Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) i) der Prospektverordnung erstellt.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten der US Securities Act.

Der gebilligte Prospekt ist bis zum 02. September 2027 (einschließlich) gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

01. September 2026

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	5
2. Risikofaktoren	11
2.1. Hinweise zu den Risikofaktoren	11
2.2. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin	11
2.3. Organisations- und Personalrisiken	15
2.4. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen	17
2.5. Risiken in Bezug auf das Öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen	20
3. Angaben zur Emittentin	22
4. Verantwortlichkeitserklärung und Erklärung zur zuständigen Behörde	23
4.1. Verantwortlichkeitserklärung	23
4.2. Sachverständiger	23
4.3. Erklärung zur zuständigen Behörde	23
5. Wachstumsstrategie und Überblick über die Geschäftstätigkeit	24
5.1. Sportbeteiligungen als Assetklasse	24
5.2. Investitionsstrategie	25
5.3. Die Zielinvestments	26
5.4. Marktumfeld	33
6. Organisationsstruktur	34
6.1. LegendsOne Europe AG	34
6.2. LegendsOne General Partners AG	35
6.3. Legends One Group Inc.	35
6.4. LegendsOne Alliance AG	36
6.5. Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften	36
7. Unternehmensführung	38
7.1. Die Organe der Emittentin	38
8. Finanzinformationen	39
9. Einzelheiten zum Wertpapierangebot	40
9.1. Konditionen des Angebots	40
9.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	40
9.3. Preisfestsetzung	41
9.4. Platzierung und Übernahme	41
9.5. Zulassung zum Handel	41
10. Wesentliche Informationen über die Wertpapiere	42
10.1. Art und Gattung der Wertpapiere	42
10.2. Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer	42
10.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	42
10.4. Währung der Wertpapieremission	42
10.5. Relativer Rang der Wertpapiere	42
10.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	42
10.7. Festzins, Zinszahlungen, Zinsberechnungsmethode	42
10.8. Laufzeit, Laufzeitverlängerung	43
10.9. Fälligkeitstermin, Performance-Zins, Upside-Zins	43
10.10. Rendite	46
10.11. Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	47
10.12. Kündigungsrechte der Anleihegläubiger	47
10.13. Kündigungsrechte der Emittentin	48
10.14. Beschlussfassung der Anleihegläubiger, gemeinsamer Vertreter	48
10.15. Verkürzung der Vorlegungsfrist	50
10.16. Warnhinweis zur Besteuerung	50
10.17. Verkaufsbeschränkungen	50
10.18. Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	50
11. Anleihebedingungen ISIN: DE000A4AVPL1	51
12. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse	59
12.1. Gründe für das Angebot und Erlösverwendung	59
12.2. Gebühren und Kosten des Angebots	59
13. Interessenkonflikte	60
14. Verfügbare Dokumente	61

15. Aufnahme mittels Verweis gemäß Art. 19 der Prospektverordnung.....	62
---	-----------

1. Zusammenfassung

ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG UND WARNHINWEISE
Bezeichnung der Wertpapiere: „Performance Bond 2026 (R)“ - 5,00 % p.a. fest verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit quartalsweiser Festzinsszahlung und erfolgsabhängigen Überschusszahlungen in Form von Performance-Zins und Upside-Zins. ISIN DE000A4AVPL1
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf und Geschäftsadresse: Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, D-60549 Frankfurt am Main Die Rechtsträgerkennung (<i>Legal Entity Identifier, LEI</i>) lautet: 529900O385511GUT4O45
Zuständige Behörde, die den Prospekt gebilligt hat: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon: +49 (0)228 4108-0, Internetadresse: www.bafin.de.
Datum der Billigung des Prospektes: 02. September 2026
Warnungen
a) Die Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zu diesem EU-Wachstumsemissionsprospekt verstanden werden. b) Bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger sich auf den EU-Wachstumsemissionsprospekt als Ganzes stützen. c) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem EU Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. e) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsemissionsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsemissionsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf die Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?
Emittentin der angebotenen Schuldverschreibungen ist die Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht und im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 28685 eingetragen. Die Emittentin wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die LegendsOne General Partners AG, vertreten. Die LegendsOne General Partners AG („Legends GP“) hat ihren Sitz in Düsseldorf, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 111254. Die Geschäftsanschrift lautet Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main. Vorstand der Legends GP ist Herr Hartmut Schneider. Aufsichtsratsmitglieder der Legends GP sind Marcel Schuster (Vorsitzender), Stefan Krämer (Stellvertreter) und Detlef Schmidt. Alleinige Aktionärin der Legends GP ist die LegendsOne Europe AG. Alleinige Kommanditistin der Emittentin ist die LegendsOne Europe AG. Die LegendsOne Europe AG hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 111294. Die LegendsOne Europe AG wird vertreten durch ihren Vorstand Patrick Becker. Die Geschäftsanschrift lautet Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der LegendsOne Europe AG sind: Marcel Schuster (Vorsitzender), Stefan Krämer (Stellvertreter) und Detlef Schmidt. Aktionäre der LegendsOne Europe AG sind zu je zu 50% die Legends

One Group Inc. mit Sitz in Miami, Florida, USA sowie die DBG Deutsche Besitzgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 129081.

Die Emittentin ist Teil der LegendsOne Group („**LegendsOne Group**“ oder „**Legends**“). Legends ist eine spezialisierte Finanz- und Investmentplattform für den professionellen Sport, die Private-Equity- und assetbasierte Finanzierungen über abgegrenzte Zweckgesellschaften strukturiert. Legends verfolgt die Strategie, Sport als eigenständige, institutionell investierbare Assetklasse zu etablieren.

Die LegendsOne Group hat zum Datum des Prospekts 20 Unternehmen, schwerpunktmäßig aus dem Umfeld des Sports, als potentielle Investmentziele identifiziert (die „**Zielunternehmen**“). Weitere Unternehmen können zukünftig noch hinzukommen. In eigenständigen Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften sollen Beteiligungen an den Zielunternehmen erworben und gehalten werden. Als Beteiligungen an den Zielunternehmen kommen in erster Linie Eigenkapital- und/oder in Eigenkapital wandelbare Fremdkapitalinstrumente (depotfähige, d.h. in einem Wertpapierdepot bei einer Bank verwahrte Wandelschuldverschreibungen) in Betracht. Die Emittentin und die weiteren Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften emittieren langfristige Sports Performance Bonds mit fester Laufzeit und klar definierter Rückzahlungsstruktur, die interessierte Investoren erwerben können.

Die Emittentin beabsichtigt, aus der Auswahl von 20 Zielunternehmen im Investitionszeitraum in 6-15 Beteiligungen zu investieren. Die Mindestinvestitionssumme je Zielunternehmen soll EUR 1,0 Mio. betragen.

Zum Datum des Prospekts sind vom Vorstand der Komplementärin der Emittentin noch keine Investitionen an Zielunternehmen fest beschlossen worden.

Abschlussprüfer für den geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2026 sind KNOLL Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Raschwitzerstr. 52, 04416 Markkleeberg.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die im Prospekt dargestellten wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin sind dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2026 entnommen worden, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt wurde. Der Bestätigungsvermerk für den geprüften Zwischenabschluss wurde uneingeschränkt erteilt. Bei den Nettofinanzverbindlichkeiten handelt es sich um einen ungeprüften Wert.

Ausgewählte Finanzinformationen	
Gewinn- und Verlustrechnung	19. Mai 2026 – 31. Juli 2026
	in Euro
Jahresüberschuss (<i>operativer Gewinn/Verlust</i>)	-854,72
Bilanz	31. Juli 2026
	in Euro
Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel</i>)*	2.145,28
*ungeprüft	

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Emittentin ist als Beteiligungsgesellschaft ausschließlich vom Erfolg und der Liquidität ihrer Beteiligungen abhängig. Alle Risiken und negativen Entwicklungen, die die Beteiligungen betreffen, wirken sich uneingeschränkt auf die Emittentin aus.
- Die Beteiligungen an Startup Unternehmen ist besonders risikoträchtig, weil diese meist noch unentwickelte Geschäftsmodelle besitzen, die vollständig scheitern könnten und einen wesentlichen Liquiditätsbedarf haben, dessen Deckung offen ist.
- Es besteht das Risiko der Fehleinschätzung des Werts einer Beteiligung beim Erwerb mit der Folge, dass es später zu Abschreibungen oder Wertberichtigungen der erworbenen Beteiligung sowie zu dem Ausfall von Dividendenzahlungen kommen kann.
- Es besteht das Risiko, dass das Beteiligungsportfolio der Emittentin nicht hinreichend diversifiziert ist, was zum einen an dem Fokus auf Beteiligungen im Umfeld des Sports liegen kann und zum anderen an möglicherweise zu wenigen Beteiligungen, die die Emittentin in der Lage ist, einzugehen.

- Es besteht das Risiko, dass die Beteiligungen nicht veräußerbar sind. Die Veräußerbarkeit einer Beteiligung ist von vielen Faktoren abhängig, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Daher kann die Veräußerung einer Beteiligung im geplanten Zeitrahmen oder überhaupt oder mit einer bestimmten Rendite scheitern und ggf. dauerhaft unmöglich sein.
- Die wirtschaftliche Entwicklung und das Geschäftsmodell der Emittentin sind von allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen abhängig.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Die Emittentin bietet 1.000.000 Stück Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000 an. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in Stückelungen von jeweils EUR 100,00 begeben.

Die Schuldverschreibungen werden als elektronische Wertpapiere nach den Vorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) angeboten.

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Festzinszahlung, Zahlungen eines Performance-Zins, eines Upside-Zins und Kapitalrückzahlung durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie das Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

Festzins

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. September 2026 bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,00 % p.a. fest verzinst. Die Zinsen sind quartalsweise nachträglich für das vorausgegangene Quartal jeweils am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 01. Dezember 2026 fällig. Die letzte Zinszahlung ist am 01. September 2034 bzw. im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption am 01. September 2035 oder spätestens am 01. September 2036 fällig.

Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf einer Zinsperiode von der Emittentin berechnet.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5,0 % p.a. ab Fälligkeit.

Die Zinsen werden taggenau nach der actual/actual Methode berechnet.

Laufzeit, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. September 2026 und endet am 31. August 2034.

Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit bis zu zwei Mal um jeweils 12 Monate bis zum 31. August 2035 und nachfolgend längstens zum 31. August 2036 zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger durch Rückzahlung des investierten Nennbetrages sowie durch Zinszahlungen bestehend aus einem erfolgsabhängigen Performance-Zins und einem erfolgsabhängigen Upside-Zins bedient.

Performance-Zins

Die Schuldverschreibungen sind zunächst mit einem erfolgsabhängigen Performance-Zins ausgestattet. Die Emittentin wird sich an den Zielunternehmen vorwiegend dadurch beteiligen, dass sie Wandelschuldverschreibungen an den Zielunternehmen erwirbt, d.h. Schuldverschreibungen, die in Vollgesellschafteranteile (Anteile, die Eigentums- und Stimmrecht vermitteln) an den Zielunternehmen gewandelt werden können. Durch die Ausübung von Wandlungsrechten und einem nachfolgenden Verkauf der Beteiligung soll ein Veräußerungsüberschuss generiert werden, an dem die Anleger über den Performance-Zins partizipieren sollen.

Berechnung des Veräußerungsüberschusses und des Performance-Zins

- Ausschließlich ein etwaiger Veräußerungsüberschuss aus gewandelten Beteiligungen bildet die Basis für den Performance-Zins.
- Ein Veräußerungsüberschuss liegt nur vor, wenn die der Emittentin zugeflossenen Erlöse infolge der Veräußerung der Beteiligungen an den Zielunternehmen die Summe aus den Kosten für den

Erwerb der Beteiligungen und den anfallenden Nebenkosten von Erwerb und Verkauf übersteigen.

- Erwerbskosten sind die mit den Zielunternehmen vereinbarten Kaufpreise für den Erwerb der Beteiligungen. Dies ist in der Regel der Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen.
- Zu den Nebenkosten des Beteiligungserwerbs und des Beteiligungsverkaufs gehören Rechts- und Steuerberatungs- sowie ggf. Notarkosten, Vermittlungs-, Makler- und Transaktionskosten, Kosten für die Bewertung der Zielunternehmen sowie anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren. Ein Veräußerungserlös für eine bestimmte Beteiligung kann demnach zwar größer sein als der Erwerbspreis für diese Beteiligung, aber unter Berücksichtigung der Nebenkosten kann trotzdem ein Veräußerungsverlust entstehen.
- Verluste aus der Veräußerung einzelner Beteiligungen werden mit positiven Erlösen aus der Veräußerung anderer Beteiligungen verrechnet. Verluste aus der Veräußerung einer Beteiligung mindern den Performance-Zins nicht unmittelbar, sondern mindern zunächst nur den Veräußerungsüberschuss. Veräußerungsverluste aus nur wenigen einzelnen Beteiligungen können somit das Entstehen eines Veräußerungsüberschusses insgesamt verhindern.
- Ein Veräußerungsüberschuss setzt die Wandlung der Beteiligung in Vollgesellschaftsanteile voraus. Erfolgt keine Wandlung ist die Beteiligung nicht veräußerbar und es entsteht kein positiver Veräußerungserlös. Daher können fehlende Wandlungen auch nur weniger einzelner Beteiligungen das Entstehen eines Veräußerungsüberschusses insgesamt verhindern.
- Entsteht kein Veräußerungsüberschuss erhalten die Anleihegläubiger keinen Performance-Zins.
- Der Veräußerungsüberschuss wird vollständig an die Anleihegläubiger ausgeschüttet, bis sämtliche Anleihegläubiger aus dem Veräußerungsüberschuss eine Nominalverzinsung auf den eingezahlten Nennbetrag von 7,0 % p.a. erzielt haben.
- Reicht der Veräußerungsüberschuss nicht für die vollständige Bedienung des Performance-Zins aus, reduziert sich die Höhe des Performance-Zins entsprechend. Ein Upside-Zins (siehe nachfolgend) kann dann nicht entstehen.

Upside-Zins

Sollte nach Erreichen der maximalen Höhe des Performance-Zinses (7% p.a.) noch ein Veräußerungsüberschuss vorhanden sein, werden die Anleger zusätzlich über einen sogenannten erfolgsabhängigen Upside-Zins an dem verbleibenden Veräußerungsüberschuss beteiligt.

Berechnung des Upside-Zinses

- Die Beteiligung der Anleihegläubiger erfolgt an demselben Veräußerungsüberschuss. Es wird für die Ermittlung des Upside-Zins keine erneute oder anderweitige Berechnung des Veräußerungsüberschusses vorgenommen. Insoweit wird auf die zuvor dargestellte Berechnung des Veräußerungsüberschusses verwiesen.
- Performance-Zins und Upside-Zins bauen demnach aufeinander auf.
- Ein Upside-Zins kann nur entstehen, wenn die Anleihegläubiger den Performance-Zins in voller Höhe (7% p.a. bezogen auf den Nennbetrag) erhalten. Soweit dann noch ein Veräußerungsüberschuss verteilbar ist, entfällt dieser nur noch anteilig, in Höhe von 80%, auf die Anleihegläubiger.
- 20% des verbleibenden Veräußerungsüberschuss gehen als Erfolgsprämie an die Legends GP. Die Legends GP partizipiert demnach erst dann, wenn die Anleihegläubiger den Performance-Zins in voller Höhe erhalten haben.
- Der Upside-Zins ist nach oben nicht gedeckelt. Daher gibt es auch keinen maximalen Zins, den die Anleihegläubiger auf ihren eingezahlten Nennbetrag erhalten können.

Berechnungszeitpunkt und -methodik

- Die Berechnung des Performance-Zinses und des Upside-Zinses erfolgt ausschließlich zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Es erfolgt insoweit eine einmalige Gesamtabrechnung.
- Die Berechnung erfolgt durch die Ermittlung einer jährlichen Nominalverzinsung in Bezug auf den eingezahlten Nennbetrag der Schuldverschreibungen ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen. Die Werte für die Berechnung werden von der Emittentin der eigenen Buchhaltung entnommen. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des Performance-Zins und des Upside-Zins an die Anleihegläubiger erfolgt nicht.
- Es finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine stichtagsbezogenen oder jährlichen Ausschüttungen von Performance-Zins und Upside-Zins statt.

- Für die Berechnung des Veräußerungsüberschusses werden alle Veräußerungserlöse zusammengezählt, die die Emittentin über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen hinweg tatsächlich aus den Beteiligungsveräußerungen realisiert hat. Die Erwerbskosten, die Erwerbsnebenkosten und die Verkaufsnebenkosten werden von den Erlöse abgezogen. Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen mindern den Veräußerungsüberschuss.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Kündigungsrechte

Ein ordentliches vorzeitiges Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen für die Anleihegläubiger besteht nicht. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht gemäß den Anleihebedingungen z.B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei einer wesentlichen Pflichtverletzung, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs und/oder bei Liquidation der Emittentin.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung mit einer Frist von einem Monat ordentlich ganz oder teilweise vorzeitig kündigen, (i) wenn und soweit der Emittentin ein Erlös infolge einer teilweisen oder vollständigen Veräußerung eines Zielunternehmens zugeflossen ist (Desinvestition), (ii) jederzeit ab dem 01. Dezember 2032, (iii) wenn nur noch 20 % der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen ausstehen sowie (iv) aus steuerlichen Gründen, wenn die Emittentin infolge einer Änderung der Steuer- oder Abgabengesetze zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an Kapital und Zinsen verpflichtet sein würde.

Gläubigerversammlung

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger für alle Anleihegläubiger bindend sein kann, auch für solche Anleihegläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein und nicht auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten platziert werden.

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des Anspruchs auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen kommen. Das gilt insbesondere auch deswegen, weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind.
- Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel aufzunehmen. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt.
- Zwischen den Investitionen der Emittentin in die Zielunternehmen und der Laufzeit der Schuldverschreibungen besteht regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin kann daher darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung, etwa durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen frühzeitig zu veräußern, was ihr möglicherweise nicht gelingen wird.
- Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist stark eingeschränkt. Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht geplant. Eine Veräußerung der Schuldverschreibungen ist demnach nur außerhalb der Börse möglich, was eine Veräußerung erschweren kann.

- Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass der Emittentin zu wenig Kapital für die beabsichtigten Investitionen in die Zielunternehmen zur Verfügung steht.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Schuldverschreibungen investieren?

Die Schuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100% des Nennbetrages von EUR 100,00 je Schuldverschreibung. Ein Agio sowie Stückzinsen werden nicht erhoben. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Schuldverschreibungen können Gebühren durch die verwahrenden Stellen anfallen.

Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 100, d.h. Anleger müssen mindestens 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 erwerben. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung der Schuldverschreibungen wurde nicht festgelegt.

Das Angebot richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an professionelle Kunden.

Die Angebotsfrist läuft vom 03. September 2026 bis zur Vollplatzierung der Schuldverschreibungen, jedoch maximal bis zum 02. September 2027. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum jederzeit zu verlängern, zu verkürzen oder das Angebot der Schuldverschreibungen ganz einzustellen.

Die Schuldverschreibungen können während der Angebotsfrist über die Emissionsplattform der LegendsOne Alliance AG unter www.legendsones-alliance.com vollständig digital gezeichnet werden. Die LegendsOne Alliance AG vermittelt die Schuldverschreibungen als gebundener Vermittler im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der Anton v. Below GmbH & Co. KG, Große Theaterstrasse 42, 20354 Hamburg. Der Anleger muss sich auf der Emissionsplattform mit seinen persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung und den elektronischen Kontodaten registrieren.

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird (ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 100.000.000 auf maximal 12,51%, also rund EUR 12.518.000 geschätzt.

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsemissionsprospekt erstellt?

Der Nettoemissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 87.482.000 soll in den Erwerb von Beteiligungen an 6-15 Zielunternehmen investiert werden. Zum Datum des Prospekts sind vom Vorstand der Komplementärin der Emittentin noch keine Beteiligungen an Zielunternehmen fest beschlossen worden.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die LegendsOne General Partners AG, die LegendsOne Europe AG, die Legends One Group Inc., die LegendsOne Alliance AG, die Ownity AG sowie die Anton v. Below GmbH & Co. KG haben ein Interesse an einer erfolgreichen Durchführung des Angebots, weil sie platzierungsabhängige Vergütungen erhalten, die Ownity AG darüber hinaus, weil sie als Zielunternehmen Kapital aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen erhalten könnte. Insofern haben die genannten Gesellschaften ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen und Interessenkonflikte, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Risikofaktoren

2.1. Hinweise zu den Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Es sind nachstehend nur diejenigen Risikofaktoren dargestellt, die für die für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Um potenziellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch die Gliederungsebenen „3.1“, „3.2“, „3.3“ usw. gekennzeichnet). Nach Einschätzung der Emittentin werden in den nachfolgenden Kategorien jeweils die beiden wesentlichsten Risikofaktoren basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen zuerst genannt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

2.2. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

2.2.1 Risiken aus der Abhängigkeit der Emittentin von der Entwicklung ihrer Beteiligungen an den Zielunternehmen

Die Emittentin wird sich an den Zielunternehmen in erster Linie über Eigenkapital- und/oder in Eigenkapital wandelbare Fremdkapitalinstrumente (depotfähige, d.h. in einem Wertpapierdepot bei einer Bank verwahrte Wandelschuldverschreibungen) beteiligen. Sie wird als Beteiligungsgesellschaft ausschließlich Erträge aus Zinsen und/oder Dividendenzahlungen der Zielunternehmen sowie durch die Realisierung von Wertsteigerungen durch Veräußerungen ihrer Beteiligungen erzielen. Die Emittentin ist daher von der Entwicklung ihrer Beteiligungen, deren Erfolg und Liquidität abhängig, denn sie erwirbt Beteiligungen an Unternehmen, bei denen sie davon ausgeht, dass diese auf der Basis eines bestehenden oder zu entwickelnden Geschäftsmodells in der Lage sind, zu wachsen und künftig Wertzuwächse zu generieren.

Die von der Emittentin identifizierten Zielunternehmen befinden sich zum Datum des Prospekts in unterschiedlichen Phasen der Produktentwicklung, der Markteinführungsvorbereitung sowie der Absicherung gewerblicher Schutzrechte. Teilweise wurden für die entwickelten Technologien bereits Patente erteilt, jedoch sind die Entwicklungen noch nicht so weit, dass der Vertrieb aufgenommen werden konnte und dies wird auch nicht kurzfristig erwartet, so dass derzeit noch keine Umsätze erzielt werden. Die Einschätzung über eine positive Entwicklung muss die Emittentin anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung bzw. die Perspektiven sowohl des betreffenden Zielunternehmens als auch des Marktumfelds, in dem das betreffende Zielunternehmen tätig ist bzw. tätig werden soll, treffen. Dabei handelt es sich insofern auch immer um eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des jeweiligen Zielunternehmens und des von ihr betriebenen bzw. zu betreibenden Geschäftsmodells.

Es besteht das Risiko, dass die Einschätzungen der Emittentin zur zukünftigen Entwicklung der Zielunternehmen nicht eintreten und sich das betreffende Zielunternehmen nicht wie geplant entwickelt. Dies kann zum einen auf einer falschen Einschätzung der Emittentin im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs

beruhen, beispielsweise weil das Geschäftsmodell des betreffenden Zielunternehmens entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Emittentin nicht nachhaltig tragfähig ist oder die Wettbewerbssituation von der Emittentin falsch eingeschätzt wurde. Zum anderen könnten operative Fehler bei der (weiteren) Umsetzung des verfolgten Geschäftsmodells des jeweiligen Zielunternehmens begangen werden. Die Beteiligungen verfügen über junge meist unentwickelte Geschäftsmodelle, die vollständig scheitern könnten.

Darüber hinaus ist ein weiteres zentrales Risiko der Zielunternehmen ihr Liquiditätsbedarf. Viele junge Unternehmen haben hohe laufende Kosten, die durch ihre Einnahmen noch nicht gedeckt werden können. Ohne ausreichende Liquidität könnten sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, was zu Liquiditätsengpässen führen würde. Wenn es nicht gelingt, weitere Mittel zu beschaffen, könnte die Fortführung des Unternehmens gefährdet sein.

Darüber hinaus könnten aber auch Umstände die geplante Entwicklung eines Zielunternehmens beeinträchtigen, welche im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung der Emittentin nicht vorhersehbar waren und nicht der Kontrolle durch die Emittentin unterliegen. So könnten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Zielunternehmens verschlechtern oder das Zielunternehmen könnte unverschuldet Ziel krimineller oder terroristischer Handlungen oder Rufschädigungen werden. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass Umsatz, Profitabilität und/oder Geschäftswert der jeweiligen Zielunternehmen sich nicht wie erwartet entwickeln bzw. nicht gesteigert werden können oder sich sogar zukünftig vermindern.

Zins- und Dividendenzahlungen von Zielunternehmen an die Emittentin könnten ausbleiben. Auch eine Insolvenz von Zielunternehmen kann nicht ausgeschlossen werden. In derartigen Fällen könnte die Emittentin als Gläubigerin mit ihren Forderungen aus den Beteiligungen ausfallen. Dies kann zu erheblichen Wertberichtigungen oder Abschreibungen der jeweiligen Beteiligung bei der Emittentin führen und negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin bis hin zu einer möglichen Insolvenzgefahr auf Ebene der Emittentin selbst haben. Soweit die Emittentin die an die Zielunternehmen ausgereichten Mittel nicht oder nicht vollständig zurückerhalten würde, könnte sie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht leisten, und im Falle des Ausfalls von Zielunternehmen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auch nicht weiter den Festzins. Auch die Bedienung von Performance-Zins und Upside-Zins wäre in diesem Fall nicht möglich. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin wären alle Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Rückzahlung, Festzinsen, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung) als Insolvenzforderung nur aus der Insolvenzmasse zu bedienen, was dazu führen kann, dass die Anleger keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen mehr erhalten.

2.2.2 Risiken beim Erwerb von Beteiligungen können falsch eingeschätzt werden

Bevor die Emittentin eine Beteiligung an einem Zielunternehmen erwirbt, wird sie in der Regel zuvor eine sog. Due Diligence Prüfung im Hinblick auf mögliche finanzielle und rechtliche Risiken und auch bezüglich der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens auf Gesellschaft und Umwelt durchführen bzw. durchführen lassen. Eine solche Untersuchung kann sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und mit erheblichen Kosten verbunden sein. Aus unternehmerischem Interesse kann es daher im Einzelfall geboten sein, auf eine solche Prüfung zu verzichten oder nur eine beschränkte Untersuchung durchzuführen.

Selbst wenn eine vollumfängliche Due Diligence Untersuchung durchgeführt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Risiken in Bezug auf den Wert oder die Nachhaltigkeit, die der potenziellen Beteiligung innewohnen, übersehen oder falsch bewertet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von einem Zielunternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig oder unrichtig sind. Die Informationen könnten den irrigen Eindruck erwecken, dass ein Zielunternehmen als ein für die Emittentin geeignetes Investment erscheint. Die Emittentin könnte insofern den Wert des Zielunternehmens als zu hoch einschätzen.

Die Emittentin kann daher nicht ausschließen, dass wesentliche Risiken eines Zielunternehmens nicht erkannt oder falsch bewertet werden. In der Folge kann dies zu Abschreibungen oder Wertberichtigungen erworbener Beteiligungen sowie zum Ausfall von vereinbarten Zins- und/oder Dividendenzahlungen führen und negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin bis hin zu einer möglichen Insolvenzgefahr auf Ebene der Emittentin selbst haben. Soweit die Emittentin die an die Zielunternehmen ausgereichten Mittel nicht oder nicht vollständig zurückerhalten würde, könnte sie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht leisten, und im Falle des Ausfalls von Zielunternehmen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auch nicht weiter den Festzins. Auch die Bedienung von Performance-Zins und Upside-Zins wäre in diesem Fall nicht möglich. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin

wären alle Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Rückzahlung, Festzinsen, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung) als Insolvenzforderung nur aus der Insolvenzmasse zu bedienen, was dazu führen kann, dass die Anleger keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen mehr erhalten.

2.2.3 Risiken aus der Beteiligung an Startup Unternehmen

Bei den Zielunternehmen handelt es sich zum Teil um Startup Unternehmen, die häufig noch über eine geringe Kapitalausstattung verfügen und insbesondere auch mit dem Kapital der Emittentin die ersten Schritte in ihrer unternehmerischen Entwicklung vollziehen möchten. Startup Unternehmen sind in ihrem jeweiligen Zielmarkt noch nicht etabliert und verfügen häufig noch nicht über ausreichend Erfahrungswerte innerhalb ihres Zielmarktes. Demgemäß handelt es sich bei der Finanzierung von Startup Unternehmen um Wachstumsfinanzierungen, die wesentlich risikoträchtiger sind, als Finanzierungen bei bereits etablierten Unternehmen.

Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass Zielunternehmen nicht den gewünschten wirtschaftlichen Erfolg erzielen. Risiken erwachsen vornehmlich aus der Notwendigkeit für die Zielunternehmen, neuartige Produkte und Technologien zu entwickeln, zu produzieren und am Markt zu platzieren. So können speziell bei jungen Unternehmen Probleme etwa dadurch entstehen, dass die angebotenen Produkte, Technologien oder Dienstleistungen vom Markt nicht plangemäß angenommen werden oder ggf. überhaupt nicht vermarktbar sind, Patente nicht erteilt, gelöscht oder von Dritten beansprucht werden oder interne Schwierigkeiten - beispielsweise im Produktions-, Personal- oder Verwaltungsbereich - zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bis hin zu einer Insolvenz führen. Dies kann zu erheblichen Wertberichtigungen oder Abschreibungen der jeweiligen Beteiligung bei der Emittentin führen und negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin bis hin zu einer möglichen Insolvenzgefahr auf Ebene der Emittentin selbst haben. Startup Unternehmen fallen statistisch häufiger aus als etablierte Unternehmen, was dazu führen könnte, dass das Insolvenzrisiko auf Ebene der Emittentin steigen könnte, je mehr Investitionen in Startup Unternehmen vorgenommen werden. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin wären alle Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Rückzahlung, Festzinsen, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung) als Insolvenzforderung nur aus der Insolvenzmasse zu bedienen, was dazu führen kann, dass die Anleger keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen mehr erhalten.

2.2.4 Risiken aus einer fehlenden Diversifizierung des Beteiligungsportfolios

Die Zielunternehmen werden schwerpunktmäßig aus dem Umfeld des Sports stammen, was bei einer zukünftigen nachteiligen Entwicklung insbesondere des Sportsektors bedeuten kann, dass sich das Beteiligungsportfolio insgesamt aufgrund fehlender Diversifizierung nicht wie geplant entwickeln wird.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist aber davon abhängig, dass sich nicht nur einzelne Beteiligungen, sondern das Beteiligungsportfolio in seiner Gesamtheit positiv entwickelt. Erfahrungsgemäß entwickelt sich eine Anzahl von Beteiligungen nicht so wie ursprünglich geplant. Je mehr Beteiligungen die Emittentin erwirbt, desto geringer wird die Abhängigkeit der Emittentin von der wirtschaftlichen Entwicklung einer einzelnen Beteiligung in Bezug auf das Beteiligungsportfolio sein. Eine negative Entwicklung einzelner Beteiligungen bei insgesamt nur wenigen Beteiligungen kann die Entwicklung und die Erträge des Beteiligungsportfolios in einem größeren Umfang beeinträchtigen, als dies bei einem diversifizierteren Portfolio der Fall wäre.

Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass das Beteiligungsportfolio auch von der Anzahl der Zielunternehmen nicht ausreichend breit diversifiziert sein wird. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, insbesondere kann es am Beteiligungsmarkt nicht genügend geeignete Zielunternehmen geben, die dem Anforderungsprofil der Emittentin entsprechen und/oder die Emittentin kann aufgrund geringerer Kapitalverfügbarkeit nur wenige Beteiligungen eingehen.

Sofern die Emittentin nicht genügend Beteiligungen erwerben kann, steigt die Gefahr, dass die Emittentin von der Profitabilität und der Wertentwicklung einiger weniger Beteiligungen abhängig ist. Es besteht demnach das Risiko, dass möglicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Beteiligungen durch die Emittentin finanziert werden kann. Die Folge ist, dass der Ausfall einzelner Unternehmen einen stärkeren negativen Einfluss auf die Vermögenslage und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin haben kann, als dies bei einem diversifizierteren Beteiligungsportfolio der Fall wäre. Das Insolvenzrisiko auf Ebene der Emittentin könnte in diesen Fällen steigen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin wären alle

Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Rückzahlung, Festzinsen, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung) als Insolvenzforderung nur aus der Insolvenzmasse zu bedienen, was dazu führen kann, dass die Anleger keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen mehr erhalten.

2.2.5 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung von Beteiligungen

Die Bewertung der Beteiligungen an den Zielunternehmen in der Bilanz der Emittentin könnte mit großen Unsicherheiten und Schwankungen verbunden sein, insbesondere im Falle von Beteiligungen an Start-Up Unternehmen. So wird bei Start-Up Unternehmen beispielsweise jeder Finanzierungsrunde zumeist eine neue Bewertung zugrunde gelegt. Dabei kann die Bewertung sowohl steigen als auch sinken. Dies hängt zum einen von der operativen Entwicklung des Start-Up Unternehmens, zum anderen aber auch von dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld ab. Entsprechend ist auch die Bewertung der Zielunternehmen stets mit gewissen Unsicherheiten und Schwankungen verbunden. Soweit die Zielunternehmen sich über Finanzierungsrunden finanzieren, besteht die Gefahr, dass sie es aufgrund einer gefallen Bewertung zukünftig nicht schaffen, Finanzierungen zu attraktiven Bedingungen zu erhalten, was das Wachstum und die Umsetzung ihres Geschäftsmodells erschweren oder unmöglich machen könnte. Daneben könnten stark schwankende, insbesondere stark oder plötzlich fallende Bewertungen zu entsprechenden Wertberichtigungen oder Abschreibungen der jeweiligen Beteiligung an dem Zielunternehmen führen und dementsprechend negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin haben. Zudem könnten erforderliche Ab- bzw. Zuschreibungen in Folge von gesunkenen bzw. gestiegenen Bewertungen zu stark schwankenden Erträgen der Emittentin führen. Infolge von möglichen Abschreibungen der Beteiligungen der Emittentin könnte das vorhandene Eigenkapital der Emittentin deutlich reduziert bzw. vollkommen verbraucht werden und bei der Emittentin zu einem erheblichen Verlust führen, zu einer Insolvenz der Emittentin führen und dazu führend, dass die Anleger keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen mehr erhalten.

2.2.6 Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligungen

Die Zielunternehmen werden nach Einschätzung der Emittentin durchschnittlich 4 bis 6 Jahre für eine nachhaltige Geschäftsentwicklung benötigen. Für die Durchführung des Verkaufsprozesses der Beteiligungen an den Zielunternehmen plant die Emittentin mit einem Zeitraum von 1 bis 3 Jahren. Die Veräußerbarkeit einer Beteiligung ist von vielen Faktoren abhängig, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Daher kann die Veräußerung einer Beteiligung im geplanten Zeitrahmen oder überhaupt oder mit einer bestimmten Rendite scheitern und ggf. dauerhaft unmöglich sein.

So haben insbesondere das Vorhandensein potenzieller Käufer, das konjunkturelle Umfeld, die Verfassung der Kapitalmärkte, aber auch andere unvorhersehbare Faktoren maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Veräußerungserlöses. Bei einem negativen Konjunktur- und/oder Branchenumfeld und/oder bei schwachen Finanzmärkten könnten Veräußerungen nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen möglich sein. Es kann nicht garantiert werden, dass ein erzielbarer Veräußerungserlös die historischen Anschaffungskosten und/oder Kosten der Wertsteigerung in Bezug auf eine Beteiligung deckt. Selbst bei positiver Entwicklung der Zielunternehmen besteht das Risiko, dass wegen eines negativen Konjunktur-, Branchen- und/oder Kapitalmarktumfeldes bei einer Veräußerung kein angemessener Preis erzielt werden kann. In diesem Fall muss die Emittentin einen geplanten Verkauf entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder entsprechende Preisabschläge hinnehmen. Dies kann die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin behindern, weil dann möglicherweise nicht ausreichend Kapital für den Erwerb weiterer Beteiligungen an Zielunternehmen vorhanden ist. Im Fall der Verschiebung der Veräußerung einer Beteiligung ist zudem unsicher, ob sich ein angestrebter Preis bei dem Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt erzielen lässt.

Die Emittentin kann sich auch aufgrund einer Abwägung der Chancen und Risiken eines längeren Haltens der Beteiligung angesichts konjunktureller, Branchen- und Finanzmarktaussichten dazu entschließen oder gezwungen sehen, die Beteiligung bei einem negativen Marktumfeld trotz erheblicher Preisabschläge zu verkaufen. Eine Notwendigkeit zum Verkauf einer Beteiligung trotz negativen Umfeldes kann sich beispielsweise aus Liquiditätserfordernissen der Emittentin oder aus der wirtschaftlichen Entscheidung, sich von defizitären Beteiligungen zu trennen, ergeben. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, Beteiligungen zu veräußern, obwohl dies wirtschaftlich geboten ist, oder gezwungen sein, dies unter Inkaufnahme erheblicher Preisabschläge zu tun, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Performance-Zins und Upside-Zins würden in diesen Fällen mangels eines verteilungsfähigen Veräußerungsüberschusses nicht entstehen.

2.2.7 Risiken aus Minderheitsbeteiligungen und fehlender Einflussnahme

Die Emittentin wird bei den Zielunternehmen im Wesentlichen Minderheitsbeteiligungen erwerben und halten. Zudem plant die Emittentin nicht, eine aktive Rolle im operativen Management ihrer Zielunternehmen zu übernehmen. Nur von Fall zu Fall zieht die Emittentin darüber hinaus eine Übernahme von Posten in Aufsichts- oder Geschäftsführungsgremien oder ein Interimsmanagement bei Zielunternehmen durch Vertreter der Emittentin in Betracht. Als Minderheitsgesellschafterin ist die Emittentin auf die Wahrnehmung ihrer vertraglichen sowie der gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den jeweiligen Geschäftsführungen in den Zielunternehmen besteht nicht. In Gesellschafterversammlungen der Zielunternehmen könnte die Emittentin überstimmt werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Zielunternehmen Maßnahmen ergreifen, die den Interessen der Emittentin zuwiderlaufen. Es besteht somit das Risiko, dass unternehmerische Fehlentscheidungen getroffen werden, auf die die Emittentin keinen Einfluss nehmen kann und die zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust einer Beteiligung führen können. Dies kann zu erheblichen Wertberichtigungen oder Abschreibungen der jeweiligen Beteiligung bei der Emittentin führen und negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Emittentin bis hin zu einer möglichen Insolvenzgefahr auf Ebene der Emittentin selbst haben. Soweit die Emittentin die an die Zielunternehmen ausgereichten Mittel nicht oder nicht vollständig zurückerhalten würde, könnte sie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht leisten, und im Falle des Ausfalls von Zielunternehmen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auch nicht weiter den Festzins. Auch die Bedienung von Performance-Zins und Upside-Zins wäre in diesem Fall nicht möglich. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin wären alle Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Rückzahlung, Festzinsen, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung) als Insolvenzforderung nur aus der Insolvenzmasse zu bedienen, was dazu führen kann, dass die Anleger keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen mehr erhalten.

2.2.8 Semi-Blind-Pool Risiko

Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts 20 Gesellschaften als potentielle Zielunternehmen identifiziert, weitere Unternehmen können zukünftig noch hinzukommen. Die Emittentin geht davon aus, dass aus diesen Unternehmen im Investitionszeitraum 6-15 Zielunternehmen ausgewählt werden. Innerhalb der 20 Gesellschaften stehen konkrete Beteiligungen zum Datum des Prospekts noch nicht fest. Es handelt sich bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot insoweit um ein sog. Semi-Blind-Pool-Konzept.

Aus diesem Grund liegen den Planungen der Emittentin zum Datum des Prospekts auch nur zum Teil konkrete Beteiligungen zugrunde, darüber hinaus lediglich allgemeine Zielvorgaben, was zu Planungsunsicherheiten führen kann. Es besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der von der Emittentin aufgestellten Investmentkriterien ungünstige Beteiligungen ausgewählt werden bzw. sich die ausgewählten Beteiligungen für die Emittentin negativ entwickeln.

Das Kapital der Anleger geht in das Gesellschaftsvermögen der Emittentin über und steht der Geschäftsführung für Investitionen in die Zielunternehmen zur freien Verfügung. Die Anleger können keinen Einfluss auf die Investitionsentscheidungen der Emittentin nehmen, obwohl die Anleger das damit verbundene wirtschaftliche Risiko mittragen, insbesondere dass es bei der Auswahl der Zielunternehmen zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit oder der Nachhaltigkeit der Investitionen kommt. Die Folge ist, dass die Emittentin in Zielunternehmen investiert, die der Anleger ggf. nicht ausgewählt hätte. Verluste aus diesen Zielunternehmen hätte der Anleger mitzutragen, auch wenn die Zielunternehmen, in die der Anleger investiert hätten, keine Verluste aufweisen würden.

2.3. Organisations- und Personalrisiken

2.3.1 Risiken aus Interessenkonflikten

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern und/oder Gesellschaftern der Emittentin sowie von Personen und/oder Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge

abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit von Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Personen und/oder Unternehmen. Solche können immer dann entstehen, wenn die geschäftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der betroffenen Personen und/oder Unternehmen nicht identisch sind. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungsstatbestand nicht bestünde. Bei der Emittentin bestehen die folgenden Interessenkonflikte:

- Der Vorstand der LegendsOne Europe AG, Patrick Becker, ist zugleich Gesellschafter und Geschäftsführer der Legends One Group Inc. sowie Aufsichtsratsmitglied der LegendsOne Alliance AG. Die Interessen der Legends One Group Inc. und ihrer Gesellschafter stimmen nicht notwendigerweise mit denen der Emittentin und den Anleihegläubigern überein. Es besteht das Risiko, dass die Legends One Group Inc. über die Vorstandsfunktion von Herrn Becker in der LegendsOne Europe AG ihre Interessen unmittelbar gegen die Interessen der Emittentin durchsetzt. So ist z.B. die Emittentin ohne die Mitwirkung der LegendsOne Europe AG nicht in der Lage, erforderliche Kapitalmaßnahmen durchzuführen.
- Der Gesellschafter der Legends One Group Inc. Prof. Dr. Torsten Weber ist zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender des Zielunternehmens DN Group AG. Wegen der Aufsichtsratsfunktion von Prof. Dr. Weber in der DN Group AG, könnte die DN Group AG als Zielunternehmen ausgewählt und anderen Zielunternehmen vorgezogen werden.
- Die LegendsOne General Partners AG, die LegendsOne Europe AG, die Legends One Group Inc., die LegendsOne Alliance AG, die Ownity AG sowie die Anton v. Below GmbH & Co. KG haben ein Interesse an einer erfolgreichen Durchführung des Angebots, weil sie platzierungsabhängige Vergütungen erhalten. Insofern haben die genannten Gesellschaften ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass sie bei der Durchführung des Angebots ihre Interessen an einer platzierungsabhängigen Vergütung über die Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger stellen.
- Die Ownity AG hat darüber hinaus ein Interesse an einer erfolgreichen Durchführung des Angebots, weil sie als Zielunternehmen Kapital aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen erhalten könnte. Insofern hat die Ownity AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass sie bei der Durchführung des Angebots ihr Interesse an einer Kapitalzufuhr aus den Schuldverschreibungen über die Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger stellen.
- Die LegendsOne General Partners AG wird mit der LegendsOne Europe AG Inc. einen Vertrag für das Management und das Monitoring der Zielunternehmen abschließen und hat bereits mit der Legends One Group Inc. einen Asset-Management Vertrag über die Identifizierung und laufende Verwaltung der Beteiligungen an den Zielunternehmen abgeschlossen. Bei der LegendsOne Europe AG handelt es sich um die alleinige Kommanditistin der Emittentin sowie die alleinige Gesellschafterin der LegendsOne General Partners AG. Aus dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindung resultiert ein möglicher Interessenskonflikt dahingehend, dass Verträge zwischen den beteiligten Parteien nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden könnten. Ferner könnten die Verträge nicht ausgewogen sein, weil die Vertragspartner möglicherweise ihre eigenen geschäftlichen Interessen über die Interessen der Emittentin und der Anleger stellen.

Diese Interessenkonflikte könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Festzinsen, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung) nicht oder nicht in von den Anlegern erwarteter Höhe erfüllt.

2.3.2 Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Sowohl auf Ebene der Legends GP, auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene von verbundenen Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements sowie von anderen Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese können zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen

nachteilig beeinflussen und schlimmstenfalls zur Insolvenz der Legends GP, der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

Der wirtschaftliche Erfolg der gesamten LegendsOne Group Emittentin hängt daher in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements und sonstigen Schlüsselpersonen ab. Durch den Verlust dieser Kompetenzträger mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können diese Kompetenzträger nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der LegendsOne Group und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Festzinsen, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung) nicht oder nicht in von den Anlegern erwarteter Höhe erfüllt.

2.4. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen

2.4.1 Risiko des Totalverlusts bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des Anspruchs auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen kommen. Das gilt insbesondere auch deswegen, weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Das bedeutet insbesondere, dass der Emissionserlös vor Mittelverwendung nicht durch Verwahrung auf einem Treuhandkonto oder anderweitig besichert wird, sondern bis zur Mittelverwendung auf einem Bankkonto der Emittentin verwahrt wird. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

2.4.2 Risiko steigender Verschuldung

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, weitere Anleihen oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel aufzunehmen. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Eine Veräußerung durch den Anleger vor Ende der Laufzeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein. Darüber hinaus steigt das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Im Übrigen ist die Emittentin auch berechtigt, Sicherheiten zugunsten von Gläubigern anderer Schuldverschreibungen oder sonstiger Kapitalmarktverbindlichkeiten zu bestellen. Sofern die Emittentin künftig davon Gebrauch machen sollte, können diese Gläubiger verlangen, bei Eintritt des Sicherungsfalls ihre Ansprüche gegen die Emittentin vorrangig zu befriedigen.

2.4.3 Risiken aus fehlender Laufzeitkongruenz

Zwischen den Investitionen der Emittentin in die Zielunternehmen und der Laufzeit der Schuldverschreibungen besteht regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin kann daher darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung, etwa durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Zudem besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen nicht oder nicht fristgerecht veräußern kann und die für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendige Liquidität nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt bekommt. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.4.4 Risiken aus der Gestaltung von Performance-Zins und Update-Zins

Die Schuldverschreibungen sind mit einem erfolgsabhängigen Performance-Zins und einem erfolgsabhängigen Update-Zins ausgestattet. Die Zahlungen von Performance-Zins und Update-Zins sind davon abhängig, dass die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einen Veräußerungsüberschuss aus der Veräußerung der Beteiligungen an den Zielunternehmen erzielt.

Ein Veräußerungsüberschuss liegt nur vor, wenn die der Emittentin zugeflossenen Erlöse infolge der Veräußerung eines Zielunternehmens die Kosten für den Erwerb der Beteiligungen sowie die anfallenden Nebenkosten von Erwerb und Verkauf übersteigen. Zu den Nebenkosten gehören Rechts- und Steuerberatungs- sowie ggf. Notarkosten, Vermittlungs-, Makler- und Transaktionskosten, Kosten für die Bewertung der Zielunternehmen sowie anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren. Insoweit besteht das Risiko, dass ein Veräußerungserlös für eine bestimmte Beteiligung zwar größer als der Erwerbspreis für diese Beteiligung war, aber unter Berücksichtigung der Kosten gleichwohl ein Veräußerungsverlust entsteht.

Ein Veräußerungsüberschuss liegt ferner nur vor, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen über alle veräußerten Beteiligungen hinweg insgesamt ein Veräußerungsüberschuss entstanden ist. Es besteht insoweit das Risiko, dass Veräußerungsverluste auch nur weniger einzelner Beteiligungen das Entstehen eines Veräußerungsüberschusses insgesamt verhindern.

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin einzelne ihr bei den Beteiligungen zustehenden Wandlungsoptionen nicht ausüben wird, was insbesondere der Fall sein kann, wenn das betreffende Zielunternehmen nicht die erwartete wirtschaftliche Entwicklung genommen haben wird. In diesem Fall wird eine Veräußerung der Beteiligung nicht möglich sein und die Emittentin ist darauf angewiesen, die Beteiligung bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu halten und lediglich den Nennbetrag zurückzuerhalten. In diesem Fall kann aus der betreffenden Beteiligung kein positiver Veräußerungserlös generiert werden. Insoweit können unterbliebene Wandlungen auch nur weniger einzelner Beteiligungen das Entstehen eines Veräußerungsüberschusses insgesamt verhindern.

Die Emittentin wird den Zeitpunkt einer Beteiligungsveräußerung nur begrenzt steuern können, weil sie zum Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen Liquidität für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhalten muss. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass Beteiligungen von der Emittentin mit Verlust veräußert werden müssen.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittentin einen Veräußerungsüberschuss erzielt, der zwar für die Zahlung des Performance-Zins nicht aber für die Zahlung eines weitergehenden Update-Zins ausreicht. Für den Anleger besteht insoweit das Risiko, dass er keinen oder nur einen geringen Performance-Zins bzw. Update Zins erzielt.

2.4.5 Risiko, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen später als erwartet erfolgt

Das eingesetzte Anleihekaptial unterliegt einer Laufzeit bis zum 31. August 2034. Zudem ist die Emittentin berechtigt die Laufzeit zweimal um jeweils 12 Monate bis längstens zum 31. August 2036 zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er vor Ablauf der verlängerten Laufzeit nicht über das eingesetzte Kapital verfügen kann, der Anleger also länger als ggf. erwartet auf die Rückzahlung seines investierten Kapitals warten muss, was seine finanzielle Planung beeinträchtigen kann.

2.4.6 Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ab dem 01. Dezember 2032 berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen (ordentliches Kündigungsrecht). Zudem kann die Emittentin die Schuldverschreibungen im Falle der Desinvestition vorzeitig kündigen, wenn sie Mittel aus Beteiligungsveräußerungen erhält, die sie nicht wieder zu investieren beabsichtigt. Ein solches ordentliches Kündigungsrecht wird den Anleihegläubigern nicht eingeräumt. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen seine Kapitalanlage eine geringere Gesamtrendite als erwartet aufweist. Außerdem ist es möglich, dass der Anleger das zurückgezahlte Kapital im Vergleich zu den Schuldverschreibungen nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren kann. Weiterhin könnte im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein

geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen zu mehr als dem Nennbetrag.

2.4.7 Risiken in Bezug auf Beschlüsse der Anleger in der Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger der Schuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die in der Gläubigerversammlung geänderten Anleihebedingungen sind unabhängig von der einzelnen Zustimmung oder Ablehnung für alle Anleger verbindlich. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, kann dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger führen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

2.4.8 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein dem Vorstand der Komplementärin. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse eines einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

2.4.9 Risiken elektronischer Schuldverschreibungen

Elektronische Schuldverschreibungen werden durch Eintragung in ein von einer registerführenden Stelle geführtes Kryptowertpapierregister begeben. Die technische Emissionsplattform und das Investoren-Dashboard werden von einem technischen Plattformbetreiber betrieben. Für die vertraglich vorgesehene Verwahrung der Token und die Sicherung der zugehörigen privaten kryptographischen Schlüssel ist ein Kryptoverwahrer eingebunden. Die privaten kryptographischen Schlüssel werden nicht von den Anlegern selbst verwahrt, sondern unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Kryptoverwahrers.

Technische Störungen, Cyberangriffe, Sicherheitslücken oder Ausfälle des Kryptowertpapierregisters, der Wallet- und Schlüsselverwahrung oder der zwischen diesen Systemen bestehenden Schnittstellen können dazu führen, dass Anleger vorübergehend oder über einen längeren Zeitraum nicht auf ihre Bestandsanzeige zugreifen, Registerangaben nicht einsehen oder ihre Schuldverschreibungen nicht übertragen können. Die Anleger sind insoweit von der ordnungsgemäßen und fortdauernden Leistungserbringung der registerführenden Stelle, des technischen Plattformbetreibers, des Kryptoverwahrers sowie der weiteren eingebundenen technischen Dienstleister abhängig.

Eine vorübergehende technische Störung oder der Verlust des technischen Zugangs führt für sich genommen grundsätzlich nicht zum Verlust der im Kryptowertpapierregister dokumentierten Inhaberschaft oder der Rechte aus der Schuldverschreibung. Die Ausübung oder Durchsetzung dieser Rechte kann jedoch bis zur Wiederherstellung der Systeme, zur Berichtigung des Registers oder zum Wechsel der registerführenden Stelle oder des Kryptoverwahrers verzögert oder erschwert sein. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die beteiligten Dienstleister können möglicherweise nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden und den entstandenen Schaden daher möglicherweise nicht vollständig ausgleichen.

2.4.10 Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung, die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte, die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Sollte es z. B. in Deutschland

zukünftig zu einer Abschaffung der Abgeltungssteuer kommen, würden Zinseinkünfte wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Ist der persönliche Einkommenssteuersatz höher als die pauschal auf 25 % begrenzte Abgeltungssteuer (ohne Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), würden Anleger nach Steuern eine geringere Rendite auf die Schuldverschreibungen erzielen als bislang errechnet.

2.5. Risiken in Bezug auf das Öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen

2.5.1 Risiko aus der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen ist zwar grundsätzlich möglich. Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist jedoch stark eingeschränkt. Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht geplant. Eine Veräußerung der Schuldverschreibungen ist demnach nur außerhalb der Börse möglich, was eine Veräußerung erschweren kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt. Für den Anleger besteht insoweit das Risiko, dass er trotz der grundsätzlich bestehenden Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit nicht auf Dritte übertragen kann und das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen daher bis zum Ende der Laufzeit gebunden ist.

2.5.2 Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Es ist demnach nicht gesichert, dass die Schuldverschreibungen in vollem Umfang oder auch nur teilweise platziert werden. Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass der Emittentin zu wenig Kapital für die beabsichtigten Investitionen in die Zielunternehmen zur Verfügung steht. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin kein diversifiziertes Beteiligungsportfolio aufbauen kann, was die in Abschnitt 2.2.4 dargestellten negativen Auswirkungen haben kann.

2.5.3 Risiken aus ungünstiger Kursentwicklung

Auch wenn die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse gehandelt werden sollen, haben die Schuldverschreibungen einen Preis im Falle eines Privatverkaufs oder außerbörslichen Handels. Die Entwicklung des Preises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Insbesondere könnte der Preis der Schuldverschreibungen sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtern würde oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern. Dies könnte vor allem dann eintreten, wenn sich aufgrund des Eintritts der dargestellten Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, können Marktteilnehmer dies anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen gleichwohl sinken. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen. Für den Anleger besteht insoweit das Risiko, dass sie keinen Käufer für die Schuldverschreibungen finden können oder im Falle eines Verkaufs weniger Kapital erhalten als sie für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

2.5.4 Risiken aus Prognosen und zukunftsgerichteten Aussagen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Vorstands der Komplementärin Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für die Anleger führen.

3. Angaben zur Emittentin

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG (§ 1 des Gesellschaftsvertrages).

Die Emittentin wurde am 18. Mai 2026 in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland gegründet und am 26. Juni 2026 unter der Nummer HRA 28685 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Sitz der Emittentin ist Düsseldorf. Die Geschäftsadresse lautet: Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, D-60549 Frankfurt am Main. Die Telefonnummer lautet: +49 69 2713979 630. Die Dauer der Emittentin ist unbeschränkt. Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*) der Emittentin lautet: 529900O385511GUT4O45.

Die Website der Emittentin lautet: www.legendsonepartners.com. Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des EU-Wachstumsemissionsprospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den EU-Wachstumsemissionsprospekt aufgenommen wurden.

Gegenstand der Emittentin gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages sind strukturierte Beteiligungsinvestitionen in ausgewählte Zielunternehmen sowie das aktive Management eines diversifizierten Beteiligungsportfolios. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Das Kommanditkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospekts EUR 3.000,00. Es ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt worden. Die LegendsOne Europe AG kann als alleinige Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Emittentin bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Ein Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibungen im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

Es gibt keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

4. Verantwortlichkeitserklärung und Erklärung zur zuständigen Behörde

4.1. Verantwortlichkeitserklärung

Verantwortlich für die Informationen in diesem EU-Wachstumsemissionsprospekt ist die Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main).

Die Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, erklärt hiermit, dass die im EU-Wachstumsemissionsprospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass der EU-Wachstumsemissionsprospekt keine Auslassungen aufweist, die seine Aussage verändern könnten.

4.2. Sachverständiger

In diesen Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

4.3. Erklärung zur zuständigen Behörde

Die Emittentin erklärt hiermit, dass

- a) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde den EU-Wachstumsemissionsprospekt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/980 gebilligt hat;
- b) diese Billigung weder eine Befürwortung der Emittentin noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich der EU-Wachstumsemissionsprospekt bezieht, darstellt;
- c) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den EU-Wachstumsemissionsprospekt nur als die in der Verordnung (EU) 2019/980 vorgeschriebenen Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat; und
- d) der Prospekt als EU-Wachstumsemissionsprospekt gemäß Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

5. Wachstumsstrategie und Überblick über die Geschäftstätigkeit

5.1. Sportbeteiligungen als Assetklasse

Die Emittentin ist Teil der LegendsOne Group. Legends ist eine spezialisierte Finanz- und Investmentplattform für den professionellen Sport, die Private-Equity- und assetbasierte Finanzierungen über abgegrenzte Zweckgesellschaften plant. Legends verfolgt die Strategie, Sport als eigenständige, institutionell investierbare Assetklasse zu etablieren. Nach Auffassung von Legends birgt Sport als Assetklasse durch Medienrechte, Internationalisierung und Kommerzialisierung die Möglichkeit auf kontinuierliches und strukturelles Wachstum bei einer geringen Korrelation zu klassischen Kapitalmärkten. Die Emittentin wird sich daher überwiegend an Zielunternehmen aus dem Umfeld des Sports beteiligen.

Die Emittentin wird sich an den Zielunternehmen in erster Linie über Eigenkapital- und/oder in Eigenkapital wandelbare Fremdkapitalinstrumente (depotfähige, d.h. in einem Wertpapierdepot bei einer Bank verwahrte Wandelschuldverschreibungen) beteiligen, wobei der Fokus auf den Erwerb von Wandelschuldverschreibungen gelegt wird. Die Wandelschuldverschreibungen sollen der Emittentin laufende Ausschüttungen gewähren und der Emittentin das Recht einräumen, die Wandelschuldverschreibungen zum Laufzeitende in Vollgesellschaftsanteile (Anteile, die Eigentums- und Stimmrecht vermitteln) der Zielunternehmen zu wandeln. Durch die Wandlung plant die Emittentin, an der operativen Wertentwicklung und den Substanzwertsteigerungen der Zielunternehmen zu partizipieren. Die finale Ertragsgenerierung für die Emittentin soll anschließend durch den wertsteigernden Verkauf der (umgewandelten) Vollgesellschaftsanteile an den Zielunternehmen (Exit) erfolgen. Alternativ hat die Emittentin die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen nicht zu wandeln und am Ende der jeweiligen Laufzeit die Rückzahlung der Wandelschuldverschreibung von dem Zielunternehmen zu verlangen.

Durch die laufenden Ausschüttungen auf die Wandelschuldverschreibungen sollen die erforderlichen Mittel für die feste Verzinsung der Schuldverschreibungen generiert werden. Durch den Exit (oder alternativ durch Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen durch das Zielunternehmen) sollen der Emittentin die Mittel für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zufließen. Im Falle einer Wandlung soll durch einen anschließenden Beteiligungsverkauf ein Veräußerungsüberschuss Erlöst werden, der für die Bedienung des optionalen Performance-Zins und des optionalen Upside-Zins der Schuldverschreibungen ausreicht.

Der Fokus der Emittentin liegt insoweit auf der Auswahl von Zielunternehmen, die ein Wertsteigerungspotential aufweisen, welches eine Wandlung in Vollgesellschaftsanteile mit anschließendem Exit ermöglicht. Denn nur durch einen Exit wird ein Veräußerungsüberschuss als Grundlage für die Bedienung von Performance-Zins und Upside-Zins entstehen können und nur durch einen Exit wird die LegendsOne Group über den 80/20 Split bei der Verteilung des verbleibenden Veräußerungsüberschusses von der Wertsteigerung der Zielunternehmen profitieren. Die Emittentin wird sich daher nur an Zielunternehmen beteiligen, die ein laufendes Reporting ermöglichen und eine klar definierte Veräußerungsperspektive bieten.

Legends setzt auf einen Asset-Based-Finance-Ansatz, bei dem insbesondere reale Sport-Assets als Underlying dienen. In separaten Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften sollen Beteiligungen an Zielunternehmen rechtlich eigenständig und bilanziell separiert von den weiteren Unternehmen der LegendsOne Group gehalten werden. Die Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften emittieren eigenständige Sports Performance Bonds als strukturiertes Private-Credit-Investment mit fester Laufzeit und klar definierter Rückzahlungsstruktur.

Legends positioniert sich damit als spezialisierte Investmentplattform für strukturierte, Asset-basierte Sportfinanzierungen und eröffnet Investoren einen klar regulierten Zugang zu Sport Private Equity Credit.

Der Fokus der LegendsOne Group liegt auf Investitionen in Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial. Die LegendsOne Group verfolgt einen Investitionsansatz, der datengestützt und skalierbar ist. Die LegendsOne Group beabsichtigt, eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung des internationalen Sport-Ökosystems zu spielen. Die LegendsOne Group beabsichtigt, bis 2034 bis zu 3 Mrd. Euro an Beteiligungskapital für die Zielinvestments zu generieren, davon soll nach den Planungen eine Hälfte aus dem institutionellen Sektor und die andere Hälfte aus dem Retail Bereich von Privatanlegern stammen.

Die Emittentin wird als Beteiligungsgesellschaft ausschließlich Erträge aus Zinsen und/oder Dividendenzahlungen der Zielunternehmen sowie durch die Realisierung von Wertsteigerungen durch Veräußerungen ihrer Beteiligungen erzielen. Aus den Zinsen und/oder Dividendenzahlungen plant die Emittentin, die Festverzinsung der Schuldverschreibungen zu bedienen. Aus den Veräußerungsüberschüssen sollen der Performance-Zins und ggf. der Update-Zins bedient werden. Die Emittentin ist daher von der Entwicklung ihrer Beteiligungen, deren Erfolg und Liquidität abhängig, denn sie erwirbt Beteiligungen an Unternehmen, bei denen sie davon ausgeht, dass diese auf der Basis eines bestehenden oder zu entwickelnden Geschäftsmodells in der Lage sind, zu wachsen und künftig Wertzuwächse zu generieren.

Die von der Emittentin identifizierten Zielunternehmen befinden sich zum Datum des Prospekts in unterschiedlichen Phasen der Produktentwicklung, der Markteinführungsvorbereitung sowie der Absicherung gewerblicher Schutzrechte. Teilweise wurden für die entwickelten Technologien bereits Patente erteilt, jedoch sind die Entwicklungen noch nicht so weit, dass der Vertrieb aufgenommen werden konnte und dies wird auch nicht kurzfristig erwartet, so dass derzeit noch keine Umsätze erzielt werden.

Bei den Zielunternehmen handelt es sich in zum Teil auch um Startup Unternehmen, die häufig noch über eine geringe Kapitalausstattung verfügen und insbesondere auch mit dem Kapital der Emittentin die ersten Schritte in ihrer unternehmerischen Entwicklung vollziehen möchten. Startup Unternehmen sind in ihrem jeweiligen Zielmarkt noch nicht etabliert und verfügen häufig noch nicht über ausreichend Erfahrungswerte innerhalb ihres Zielmarktes. Demgemäß handelt es sich bei der Finanzierung von Startup Unternehmen um Wachstumsfinanzierungen, die wesentlich risikoträchtiger sind, als Finanzierungen bei bereits etablierten Unternehmen.

Die Einschätzung über eine positive Entwicklung muss die Emittentin anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung bzw. die Perspektiven sowohl des betreffenden Zielunternehmens als auch des Marktumfelds, in dem das betreffende Zielunternehmen tätig ist bzw. tätig werden soll, treffen. Dabei handelt es sich insofern auch immer um eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des jeweiligen Zielunternehmens und des von ihr betriebenen bzw. zu betreibenden Geschäftsmodells.

Die LegendsOne Group hat zum Datum des Prospekts 20 Zielunternehmen, schwerpunktmäßig aus dem Umfeld des Sports, als potentielle Investmentziele identifiziert. Weitere Unternehmen können zukünftig noch hinzukommen. In eigenständigen Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften sollen Beteiligungen an den Zielunternehmen erworben und gehalten werden. Als Beteiligungen an den Zielunternehmen kommen in erster Linie Eigenkapital- und/oder in Eigenkapital wandelbare Fremdkapitalinstrumente (depotfähige, d.h. in einem Wertpapierdepot bei einer Bank verwahrte Wandelschuldverschreibungen) in Betracht. Die Emittentin und die weiteren Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften emittieren langfristige Sports Performance Bonds mit fester Laufzeit und klar definierter Rückzahlungsstruktur, die interessierte Investoren erwerben können.

Die Emittentin beabsichtigt, aus der Auswahl von 20 Zielunternehmen im Investitionszeitraum in 6-15 Beteiligungen zu investieren. Die Mindestinvestitionssumme je Zielunternehmen soll EUR 1,0 Mio. betragen.

Die Zielunternehmen werden nach Einschätzung der Emittentin durchschnittlich 4 bis 6 Jahre für eine nachhaltige Geschäftsentwicklung benötigen. Für die Durchführung des Verkaufsprozesses der Beteiligungen an den Zielunternehmen plant die Emittentin mit einem Zeitraum von 1 bis 3 Jahren. Die Veräußerbarkeit einer Beteiligung ist von vielen Faktoren abhängig, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Daher kann die Veräußerung einer Beteiligung im geplanten Zeitrahmen oder überhaupt oder mit einer bestimmten Rendite scheitern und ggf. dauerhaft unmöglich sein.

5.2. Investitionsstrategie

Legends verfolgt eine klare und fokussierte Investitionsstrategie, die auf nachhaltiges Wachstum, gezielte Auswahl und aktive Begleitung der Zielunternehmen setzt.

Die Investitionsstrategie der Legends beinhaltet folgende Punkte:

- Die Investition in ein Zielunternehmen erfolgt je nach Mittelzufluss aus der Emission der Schuldverschreibungen tranchenweise in Höhe von mindestens EUR 100.000, wobei die Mindestinvestitionssumme je Zielunternehmen EUR 1,0 Mio. betragen soll.
- Die Zielunternehmen haben hohes Wachstumspotenzial

- Die Zielunternehmen ermöglichen die aktive Unterstützung durch die Unternehmen der LegendsOne Group durch Management-Know-how, strategische Beratung und das Netzwerk von Sport-Legenden aus ehemaligen Spitzensportlern, die die LegendsOne Group und ggf. die Zielunternehmen als unabhängiger Kooperationspartner, insbesondere durch die Einbringung von Branchenkenntnissen, Marktverständnis und Netzwerkzugang unterstützen. Die Zielunternehmen können beispielsweise kostenpflichtige Beratungsaufträge an Unternehmen der LegendsOne Group oder ihr Netzwerk vergeben oder gegen Gebühr als Aussteller bei Veranstaltungen der Legends Arena auftreten.

5.3. Die Zielinvestments

Die LegendsOne Group hat zum Datum des Prospekts 20 Zielunternehmen identifiziert.

Nr.	Kategorie	Unternehmen	Beschreibung	Region
1	Shared-Reality-Arenen	Smart Arena Inc.	Konzepte für Sport- und Entertainment-Veranstaltungen in Dome-Formaten mit digitaler Projektions- und Medientechnik	USA
2	Sportformate	From Street to Legends Holding Inc.	Plattform für Street-Soccer-Veranstaltungen und zugehörige Vermarktungsaktivitäten	USA
3	Sportböden	ASB Systembau Horst Babinsky	Entwicklung und Bereitstellung modularer Sportbodenlösungen	EU
4	Padel, Pickleball, Beach Tennis	AFP Courts, S.L.	Entwicklung und Betrieb von Anlagen sowie Angeboten für Padel, Pickleball und Beach Tennis	EU
5	Gesundheit	BL Brand Link AG	Vermittlung und Vermarktung von Kooperationen zwischen Marken, Sportlern, Teams und Veranstaltungen	EU
6	Fitnessgeräte	Sportstech Brands Holding GmbH	Entwicklung und Vertrieb vernetzter Fitnessgeräte und digitaler Trainingslösungen	EU
7	Digitale Assets	Ownity AG	Digitale Plattform für Vermögenswerte und Community-basierte Beteiligungsmodelle vor allem im Sportbereich	EU
8	Sports-Tech	Playmakers Solutions ApS	Softwarelösungen zur Analyse und Vermarktung von Fan- und Nutzerdaten im Sport	EU
9	Fantasy-Fußball-App	Kickbase GmbH	Digitale Fantasy-Fußball-Plattform auf Basis realer Spielereignisse	EU
10	Nutrition	ph. International GmbH	Entwicklung und Vertrieb funktionaler Getränke	CH
11	Neue Sportarten	FTC Functional Training Company GmbH	Veranstaltungsformat für standardisierte Fitnesswettkämpfe	EU
12	Gesundheit	Cellforce i.Gr.	Entwicklung und Vertrieb von Produkten im Bereich Ernährung und Regeneration	CH
13	Streetwear	Kith Retail LLC	Einzelhandel und Lifestyle-Marke im Bereich Bekleidung und Accessoires	USA
14	Fitnessgeräte	Milon industries GmbH	Entwicklung von Trainingsgeräten sowie Softwarelösungen für den Fitness- und Gesundheitsbereich	EU
15	Plattform	Merch My Day GmbH	Plattform für Merchandising-, E-Commerce- und Vermarktungslösungen im Sport- und Kulturbereich	EU

Nr.	Kategorie	Unternehmen	Beschreibung	Region
16	Medienplattform	Boardroom Sports Holding Inc.	Digitale Medien- und Content-Plattform mit Schwerpunkt Sport und Wirtschaft	USA
17	Nachhaltigkeit	DN Group AG	Beteiligungs- und Beratungsaktivitäten mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft	EU
18	Medienplattform	THE LGCY Series GmbH	Konzeption, Organisation, Durchführung, Vermarktung und Verwertung von Sport-, Entertainment- und Medienformaten	USA
19	Frauen Fußball	Angel City Football Club LLC	Professioneller Frauenfußballverein	USA
20	Fitnessgeräte	Tonal Systems Inc.	Entwicklung und Vertrieb digital vernetzter Krafttrainingssysteme	USA

5.3.1 Smart Arena Europe GmbH i. Gr.

Die Smart Arena Europe GmbH i. Gr. mit Sitz in Frankfurt am Main wird im August 2026 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung von Konzepten für Sport- und Entertainment-Infrastruktur sowie der Erwerb, die Entwicklung und das Halten entsprechender Beteiligungen. Der operative Geschäftsbetrieb wurde bislang noch nicht aufgenommen. Bislang wurden keine Umsätze erzielt und keine Gewinne erwirtschaftet. Am 24. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Smart Arena Europe GmbH i. Gr. ein Letter of Intent (LOI) unterzeichnet. Nach der derzeitigen Planung sollen Sport- und Entertainment-Veranstaltungen in kuppelförmigen Veranstaltungsstätten ("Dome-Formaten") stattfinden, die den Einsatz digitaler Projektions- und Medientechnik ermöglichen. Die Gesellschaft beabsichtigt darüber hinaus, ergänzende Hospitality-, Membership- und Corporate-Angebote in das Gesamtkonzept einzubeziehen.

5.3.2 From Street to Legends Holding Inc.

Die From Street to Legends Holding Inc. wurde im Juni 2026 mit Sitz in Miami, USA gegründet. Die Gesellschaft plant im Bereich Sport, Medien und Talententwicklung mit Fokus auf internationalen Straßenfußball tätig zu sein. Der operative Geschäftsbetrieb wurde bislang noch nicht aufgenommen. Umsätze oder Gewinne wurden bislang nicht erzielt. Am 30. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der From Street to Legends Holding Inc. ein Letter of Intent unterzeichnet. Die Gesellschaft plant, Formate zur Talententdeckung, medialen Vermarktung und Community-Bildung im Fußballumfeld zu entwickeln sowie internationale Street-Football-Events und digitale Medienformate mit dem Ziel zu organisieren, Talente sichtbar zu machen und sportbezogene Inhalte über digitale Kanäle zu vermarkten. Ergänzend sind Streaming-, Content- und Dokumentationsformate vorgesehen. Das Geschäftsmodell umfasst insbesondere Sponsoring, Markenpartnerschaften, Events, Ticketing, Medienrechte, Streaming- und Content-Distribution sowie Community-basierte Vermarktungsmodelle. Die Gesellschaft plant hierbei, Marken- und Medienrechte an den entwickelten Formaten zu halten und im Bereich sportbezogener Medien- und Entertainmentplattformen tätig zu werden. Webseite: www.streettolegends.com

5.3.3 ASB Systembau Horst Babinsky GmbH

Die ASB Systembau Horst Babinsky GmbH mit Sitz in Traunstein wurde 1965 gegründet. Die Gesellschaft entwickelt und vertreibt Sportbodenlösungen für Sport- und Veranstaltungsstätten. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde in dem ungeprüften Jahresabschluss ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.138.968,16 ausgewiesen. Angaben zum Umsatz liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Am 24. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der ASB Systembau Horst Babinsky GmbH ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft vertreibt unter anderem den „Multi Sports Floor“, ein Sportbodensystem mit integrierter LED-Technologie. Die Technologie kombiniert eine belastbare Glasoberfläche mit integrierter LED-Technologie und ermöglicht die flexible Nutzung von Sportflächen für unterschiedliche Sportarten sowie die Darstellung digitaler Inhalte auf der

Spielfläche. Durch die digitale Steuerung können Spielfeldmarkierungen für verschiedene Sportarten bedarfsgerecht eingeblendet und angepasst werden. Darüber hinaus lassen sich Spielinformationen, Grafiken, Sponsorenhalte und weitere visuelle Darstellungen direkt auf der Spielfläche anzeigen. Webseite: <https://asbglassfloor.com/de/>

5.3.4 AFP Courts, S.L.

Die AFP COURTS, S.L. mit Sitz in Madrid, Spanien, wurde am 14. Februar 2017 gegründet. Die AFP ist offizieller weltweiter Lizenznehmer der Marke Adidas für die Bereiche Padel, Pickleball und Beach Tennis. Das Unternehmen entwickelt und vertreibt Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette dieser Sportarten und verbindet Infrastruktur-, Produkt- und Serviceangebote unter einer einheitlichen Markenplattform. Das Leistungsangebot umfasst insbesondere die Planung, den Bau und die Ausstattung von Sportanlagen sowie den Vertrieb von Schlägern, Bekleidung, Schuhen, Bällen, Taschen und weiterem Zubehör. Darüber hinaus bietet das Unternehmen Konzepte für Sportclubs, Hotels, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie kommunale Sportstandorte an. Am 19. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Courts ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Die Gesellschaft weist einen Umsatz für das Jahr 2025 in Höhe von EUR 72 Mio. und für das Jahr 2024 ca. EUR 51 Mio. aus. Bei den genannten Umsatzerlösen handelt es sich um ungeprüfte Finanzangaben. Angaben zum Gewinn liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Nach Unternehmensangaben wurden über die Plattform bereits mehr als 5.300 Sportplätze in über 62 Ländern realisiert. Webseite: <https://afpcourts.com/de/adidas-padelplatze/>

5.3.5 BL BRAND LINK AG

Die BL Brand Link AG mit Sitz in Düsseldorf wurde im September 2025 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung einer Plattform zur Vermittlung und Vernetzung von Sportlern, Sponsoren und Marken. Am 26. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der BL Brand Link AG ein LOI unterzeichnet. Mit Beschluss vom 18.03.2026 wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung auf EUR 100.000.000 erhöht und am 26.05.2026 im Handelsregister eingetragen. Die BL Brand Link AG hält 100 %ige Beteiligungen an operativen Geschäftsbetrieben, die zukünftig in die BL Brand Link AG überführt werden sollen. Die operativen Gesellschaften sind seit rund zehn Jahren am Markt tätig. Eine Konsolidierung der Finanzzahlen der operativen Gesellschaften erfolgt frühestens im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2026. Detaillierte Finanzzahlen der operativen Gesellschaften liegen derzeit nicht vor. Nach der derzeitigen Planung soll die Plattform Unternehmen bei der Identifizierung geeigneter Sponsoring- und Kooperationspartner unterstützen sowie Sportlern den Zugang zu Sponsoring- und Vermarktungsmöglichkeiten erleichtern. Hierzu ist vorgesehen, digitale Vermittlungsfunktionen, datenbasierte Auswahlverfahren sowie Veranstaltungs- und Kooperationsformate anzubieten. Webseite: www.brand-link.com

5.3.6 SPORTSTECH BRANDS Holding GmbH

Die Sportstech Brands Holding GmbH mit Sitz in Berlin wurde am 10. April 2012 gegründet. Die Gesellschaft entwickelt und vertreibt Fitnessgeräte sowie digitale Trainingssysteme für den privaten und gewerblichen Fitnessbereich. Am 26. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Sportstech Brands Holding GmbH ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von EUR 46.289.803,56 sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 7.558.881,41. Bei den genannten Finanzangaben handelt es sich um geprüfte Zahlen. Der Fokus liegt auf der Entwicklung intelligenter Cardio- und Kraftgeräte, von Laufbändern, Rudergeräten und Indoor Bikes, bis zu modularen Kraftstationen und Hantelsystemen. Darüber hinaus vertreibt die Gesellschaft unter der Marke „Golden Gym by Sportstech“ weitere Fitnessgeräte und bietet Ausstattungskonzepte für Hotels, Resorts und Wohnimmobilien an. Die Geräte verfügen nach Unternehmensangaben über digitale Funktionen und sind mit dem Apple-Ökosystem kompatibel. Webseite: www.sportstech.de

5.3.7 OWNITY AG

Die OWNITY AG mit Sitz in Frankfurt am Main wurde im Juni 2025 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Betrieb einer digitalen Plattform für die Verwaltung und Abwicklung

von Investments vor allem im Sportbereich. Die Gesellschaft erbringt selbst keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten im Sinne des KWG, WpIG, KAGB, ZAG, MiCAR oder sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorschriften; entsprechende regulierte Leistungen werden von angebundenen, hierfür zugelassenen Dienstleistern erbracht. Am 26. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Ownity AG ein LOI unterzeichnet. Die Hauptversammlung der OWNITY AG beschloss am 05. Dezember 2025 eine Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 60.100.000. Die Kapitalerhöhung wurde am 09. März 2026 in das Handelsregister eingetragen. Der ungeprüfte Jahresabschluss für das Rumpfgeschäft 2025 weist einen Verlust in Höhe von EUR 1,16 Mio. aus, in diesem Zeitraum wurden keine Umsatzerlöse erzielt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelte und die Eintragung der Kapitalerhöhung erst am 09. März 2026 und damit nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgte, sodass der operative Geschäftsbetrieb im Berichtszeitraum noch nicht in vollem Umfang aufgenommen werden konnte. Nach der derzeitigen Planung bildet die von der Ownity AG bereitgestellte technische Infrastruktur die Grundlage für die digitale Verwaltung und Abwicklung von Vermögenswerten. Die Plattform schafft die technischen Voraussetzungen, um Aktien, Bonds und Zertifikate zu digitalisieren, sodass diese durch die jeweils zuständigen regulierten Stellen sicher verwahrt und handelbar gemacht werden können. An- und Verkäufe von Assets lassen sich über diese Anbindung elektronisch abwickeln; Wertentwicklungen und Kontoauszüge stellen die kontoführenden Stellen digital bereit, während die Ownity-Infrastruktur deren technische Aufbereitung und Visualisierung übernimmt. ert. Webseite: www.ownity.com

5.3.8 Playmakers Solutions ApS

Die Playmaker Solutions ApS mit Sitz in Gentofte (Kopenhagen), Dänemark, wurde im Oktober 2015 gegründet. Die Gesellschaft ist ein transatlantisch ausgerichtetes Sports-Technology-Unternehmen mit Fokus auf datenbasierte Fanbindung, Customer Engagement und kommerzielle Aktivierung im Profisport. Am 29. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Playmakers Solutions ApS ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Nach den veröffentlichten und ungeprüften Jahresabschlussdaten für das Geschäftsjahr 2025 erzielte sie einen Bruttoertrag von 813.000 DKK sowie einen Jahresüberschuss von 488.000 DKK. Das Geschäftsmodell umfasst die Zusammenführung und Analyse von Fan- und Kundendaten aus unterschiedlichen Quellen, insbesondere Ticketing-Systemen, CRM-Systemen, mobilen Anwendungen, Newslettern, Merchandising sowie dem Stadionbetrieb. Auf dieser Grundlage entwickelt die Gesellschaft Datenanalysen, personalisierte Fanprofile sowie digitale Lösungen für die Ansprache und Betreuung von Fans. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft digitale Dienstleistungen zur Unterstützung von Sportvereinen und anderen Organisationen bei der Vermarktung ihrer Angebote an. Hierzu gehören unter anderem Anwendungen zur Verwaltung von Fanbeziehungen sowie digitale Angebote im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Reisen. Website: <https://www.playmakers.sport/>

5.3.9 Kickbase GmbH

Die Kickbase GmbH mit Sitz in München wurde im Juli 2013 gegründet und entwickelt sowie betreut eine digitale Fantasy-Football-Plattform. Am 29. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Kickbase GmbH ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Nach dem veröffentlichten ungeprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wies die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 574.610,18 aus. Angaben zum Umsatz liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Das Angebot der Gesellschaft umfasst digitale Fantasy-Football-Spiele, bei denen Nutzer auf Grundlage von Leistungsdaten realer Fußballspieler virtuelle Mannschaften zusammenstellen und gegeneinander antreten. Die Plattform unterstützt nach Unternehmensangaben verschiedene nationale und internationale Fußballligen und bietet Funktionen zur Verwaltung von Ligen sowie zur Auswertung von Spieler- und Spieldaten. Darüber hinaus entwickelt die Gesellschaft digitale Anwendungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fantasy-Sport und Fan-Engagement. Webseite: www.kickbase.com

5.3.10 ph. International GmbH

Die ph. international GmbH mit Sitz in Freiburg wurde am 25. März 2024 gegründet und vertreibt unter der Marke KA-EX Produkte im Bereich Sporternährung und Nahrungsergänzung. Am 13. Juli 2026 wurde zwischen der Emittentin und der ph. International GmbH ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Angaben zu Umsatzerlösen und zum Jahresüberschuss liegen der Emittentin zum

Datum des Prospekts nicht vor. Das Produktportfolio umfasst insbesondere Produkte zur Unterstützung von Leistungsfähigkeit, Konzentration und Regeneration. Nach Unternehmensangaben basieren die Produktformulierungen auf einer mehrjährigen Entwicklungs- und Testphase in der Schweiz. Die Produkte werden nach Unternehmensangaben über verschiedene Vertriebskanäle angeboten und richten sich an Sportler sowie weitere Verbraucher im Fitness- und Gesundheitsbereich. Nach Angaben des Unternehmens werden die Produkte von professionellen Sportler genutzt. Webseite: <https://ka-ex.eu/>

5.3.11 FTC Functional Training Company GmbH

Die FTC Functional Training Company GmbH mit Sitz in München wurde im Jahr 2006 gegründet und entwickelt und vertreibt unter der Marke „Perform Better Europe“ Trainingskonzepten, Studioausstattung und Lösungen für leistungsorientierte Fitness- und Functional-Training-Einrichtungen. Am 26. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der FTC Functional Training Company GmbH ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Nach dem veröffentlichten und ungeprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 wies die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 7.488,07 aus. Angaben zum Umsatz liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Das Unternehmen plant, konzipiert und realisiert Trainingsflächen für Fitnessstudios, Sportvereine, Performance Center, Physiotherapieeinrichtungen und weitere Sport- und Gesundheitseinrichtungen. Ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf der Entwicklung und Umsetzung von HYROX Performance Centern. Hierfür bietet die Gesellschaft standardisierte Trainings- und Ausstattungskonzepte an, die auf das international etablierte HYROX-Wettkampfsystem ausgerichtet sind. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Planung, Ausstattung und Umsetzung entsprechender Trainingsstandorte. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über Aktivitäten in den Bereichen Aus- und Weiterbildung für Trainer und Fitnessfachkräfte. Webseite: <https://perform-better.de/>

5.3.12 CELLFORCE HEALTH AG in Gr.

Die CELLFORCE HEALTH AG in Gr. wird sich an der Ipsico GmbH beteiligen. Die Ipsico GmbH mit Sitz in Mannheim wurde im August 2016 gegründet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Nach dem veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wies die Gesellschaft eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 110.544,71 aus. Angaben zu Umsatz und Gewinn liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Am 20. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Cellforce Health AG in Gr. ein LOI unterzeichnet. Nach Unternehmensangaben werden die Produkte derzeit unter der Marke „KEADY“ vertrieben. Darüber hinaus ist vorgesehen, weitere Produktlinien – unter anderem die Marke „CellForce“ – im Bereich Sporternährung, Regeneration und leistungsorientierter Ernährung aufzubauen und zu vermarkten. Das geplante Geschäftsmodell sieht die Entwicklung und den Vertrieb von Produkten in den Bereichen Sporternährung und Nahrungsergänzung sowie die Erbringung von Beratungsleistungen für Sportler, Teams und Unternehmen vor. Nach den derzeitigen Planungen umfasst das Produktportfolio unter anderem vegane Proteine, frische Algenprodukte, Omega-3-Säuren, Zellmasken mit lebenden Mikroalgen und Produkte zur Stoffwechsel- und Zelloptimierung. Darüber hinaus ist vorgesehen, Programme zur Longevity, Regeneration nach Krankheiten (z. B. Long COVID) und ganzheitlichen Leistungssteigerung zu entwickeln und anzubieten. Neben der Herstellung hochwertiger Nahrungsmittelergänzungen bietet das Unternehmen Beratungsleistungen für Sportler, Teams und Unternehmen - mit Fokus auf Prävention, Regeneration und Performance. <https://www.keady.de/>

5.3.13 KITH Retail LLC

Die Kith Retail LLC mit Sitz in New York, USA, wurde im Jahr 2011 gegründet. Die Gesellschaft entwickelt und vertreibt Bekleidung, Schuhe und Accessoires sowie weitere Lifestyle-Produkte unter der Marke „Kith“. Darüber hinaus betreibt sie Einzelhandelsgeschäfte sowie digitale Vertriebskanäle. Am 20. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Kith Retail LLC ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von USD 200 Mio sowie im Geschäftsjahr 2024 USD 200 Mio. Das EBITDA belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf USD 30 Mio und nach vorläufigen Unternehmensangaben im Geschäftsjahr 2025 auf USD 30 bis 40 Mio. Bei den vorgenannten Finanzangaben handelt es sich um ungeprüfte Zahlen. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Das Produktportfolio umfasst Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Schuhe, Accessoires sowie ausgewählte Produkte aus den Bereichen Lifestyle und Home. Neben eigenen Kollektionen vertreibt die Gesellschaft auch Produkte anderer Marken. Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und Marken gemeinsame Produktkollektionen entwickelt und vertrieben. Die Gesellschaft

betreibt Flagship-Stores in mehreren Ländern sowie einen Online-Shop. Darüber hinaus arbeitet sie im Rahmen von Produkt- und Markenkollektionen mit verschiedenen Unternehmen und Marken zusammen. Website: www.kith.com

5.3.14 milon Industries GmbH

Die milon Industries GmbH mit Sitz in Augsburg wurde im Jahr 2002 gegründet und entwickelt sowie vertreibt Trainings- und Gesundheitslösungen für Fitnessstudios, Physiotherapieeinrichtungen, Gesundheitszentren und weitere Anbieter im Bereich Prävention und Training. Am 29. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der milon Industries GmbH ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Nach dem veröffentlichten und geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von EUR 29,0 Mio. und wies einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 281.216,52 aus. Das Unternehmen bietet ein integriertes Produkt- und Leistungsspektrum, das Trainingsgeräte, digitale Anwendungen sowie ergänzende Trainings- und Betreuungskonzepte umfasst. Zum Markenportfolio gehören insbesondere die Marken milon, milon Q, five und Easy-MotionSkin. Die angebotenen Lösungen decken die Bereiche Krafttraining, Zirkeltraining, Beweglichkeits- und Faszientraining sowie EMS-Training ab. Ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf der Vernetzung von Trainingsgeräten mit digitalen Anwendungen zur Erfassung, Auswertung und Steuerung von Trainingsdaten. Hierdurch können Trainingsprozesse standardisiert und individualisiert sowie Nutzer- und Betreuungsangebote digital unterstützt werden. Das Geschäftsmodell umfasst den Vertrieb von Trainings- und Gesundheitstechnologie mit digitalen Softwarelösungen sowie ergänzenden Service- und Betreuungsleistungen. Webseite: <https://milongroup.com/de/home>

5.3.15 Merch my day GmbH

Die Merch My Day GmbH mit Sitz in Berlin ist die Rechtsnachfolgerin der Merch My Day UG (haftungsbeschränkt), die mit Gesellschaftsvertrag vom 28. August 2023 gegründet wurde. Die Eintragung der Merch My Day GmbH in das Handelsregister erfolgte im April 2026. Am 26. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Merch my Day GmbH ein LOI unterzeichnet. Die Gesellschaft entwickelt und betreibt digitale Commerce- und Vermarktungslösungen für Unternehmen und Personen aus den Bereichen Sport, Kultur und Entertainment. Die Merch My Day UG erzielte im Geschäftsjahr 2023 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 20.267,10 und wies einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.406,43 aus. Die vorgenannten Finanzangaben sind ungeprüft. Das Leistungsangebot umfasst Design, Produktion, E-Commerce, Fulfillment, Markenentwicklung sowie digitale Vertriebs- und Vermarktungslösungen. Zu den Kunden zählen nach Unternehmensangaben unter anderem Künstler aus den Bereichen Musik und Entertainment. Ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf der Entwicklung und dem Betrieb digitaler Commerce- und Infrastrukturleistungen. Hierzu gehören insbesondere E-Commerce-Lösungen, softwaregestützte Prozesssteuerung, Fulfillment-Dienstleistungen sowie datenbasierte Vertriebs- und Vermarktungskonzepte. Webseite: <https://merchmyday.de/>

5.3.16 BOARDROOM Sports Holding Inc.

Die Boardroom Sports Holding Inc. mit Sitz in New York, USA, wurde im Jahr 2019 gegründet. Die Gesellschaft entwickelt und betreibt Medien- und Content-Plattform- und Veranstaltungsformate mit Schwerpunkt auf den Bereichen Sport, Business, Kultur und Entertainment. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von USD 20 Mio. bis USD 25 Mio. und im Geschäftsjahr 2024 Umsatzerlöse in Höhe von USD 10 Mio. bis USD 15 Mio. Die vorgenannten Finanzangaben sind ungeprüft. Angaben zum Gewinn liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Am 20. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Boardroom Sports Holding Inc. ein LOI unterzeichnet. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Erstellung und Verbreitung redaktioneller Inhalte in Text-, Audio- und Videoformaten sowie die Veröffentlichung von Newslettern und digitalen Medienangeboten. Darüber hinaus organisiert die Gesellschaft Veranstaltungen und Konferenzen und bietet Beratungsleistungen für Athleten, Unternehmen und Marken an. Nach Unternehmensangaben hält die Boardroom Sports Holdings Beteiligungen an Sportteams und Sportligen. Webseite: www.boardroom.tv

5.3.17 DN Group AG

Die DN Group AG mit Sitz in Frankfurt am Main wurde im Jahr 2022 gegründet und ist eine börsennotierte Beteiligungsgesellschaft. Die Gesellschaft investiert in Unternehmen und Projekte mit Schwerpunkt auf nachhaltigkeitsbezogenen Geschäftsmodellen und erbringt Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Kapitalmarkt- und Unternehmenstransaktionen. Die Gesellschaft ist bereits operativ tätig. Im Geschäftsjahr 2025 erzielte sie Umsatzerlöse in Höhe von EUR 2.510.000,00 sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 23.098.834,28. Die vorgenannten Finanzangaben sind geprüft. Am 29. Juni 2026 wurde zwischen der Emittentin und die DN Group AG ein LOI unterzeichnet. Die Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Begleitung von Unternehmen bei Kapitalmarkttransaktionen, Finanzierungsmaßnahmen und weiteren Unternehmenstransaktionen. Die Erträge der Gesellschaft können insbesondere aus Beteiligungserträgen, einschließlich Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, sowie aus Vergütungen für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Kapitalmarkt- und Transaktionsprozessen erzielt werden. Zum Beteiligungsportfolio der DN Group AG gehört die Susmata Holding AG, die sich mit der Entwicklung und Vermarktung veganer Lederalternativen auf Basis von Teeabfällen befasst. Im Zusammenhang mit dieser Technologie ist die Herstellung nachhaltiger Fußbälle unter Verwendung des veganen Ledermaterials geplant. Webseite: www.dn-ag.com

5.3.18 THE LGCY Series GmbH

The LGCY Series GmbH mit Sitz in München wurde im März 2026 gegründet. Die Gesellschaft hat ihren operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen. Aufgrund der erst im März 2026 erfolgten Gründung liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts keine Finanzkennzahlen vor. Am 13. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Gesellschaft ein LOI unterzeichnet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Konzeption, Organisation, Durchführung, Vermarktung und Verwertung von Sport-, Entertainment- und Medienformaten, insbesondere im Bereich Basketball. Das Geschäftsmodell umfasst dabei die Durchführung einzelner Sportveranstaltungen sowie den Aufbau eines aus mehreren Veranstaltungen bestehenden Liga- und Wettbewerbsformats, das sportliche Wettbewerbe mit Entertainment-, Medien- und digitalen Inhalten verbindet. Ein wesentliches Merkmal des vorgesehenen Formats ist die Austragung von Basketballspielen in einem 5-gegen-5-Format. Darüber hinaus sind ergänzende Spielregeln und Wettbewerbsmechanismen vorgesehen, die vom klassischen Ligabasketball abweichen. Die Veranstaltungen sollen insbesondere während der spielfreien Zeit nationaler und internationaler Basketballligen stattfinden und dadurch die Teilnahme aktiver Profispieler ermöglichen. Das Geschäftsmodell umfasst darüber hinaus die Produktion, Verwertung und Verbreitung der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehenden digitalen und audiovisuellen Inhalte über Social-Media-, Streaming- und TV-Kanäle. Erlöse sollen insbesondere aus Sponsoring und Werbung, der Vergabe von Lizenzen, der Vermarktung von Medien- und sonstigen Verwertungsrechten sowie dem Vertrieb von Merchandising-Produkten erzielt werden. Webseite: <https://www.thelgcyseries.com/index.html>

5.3.19 ANGEL CITY Football Club LLC

Die Angel City Football Club LLC mit Sitz in Los Angeles, USA, wurde im Jahr 2020 gegründet. Die Gesellschaft betreibt einen professionellen Frauenfußballclub und erzielt Einnahmen insbesondere aus Sponsoring, Medienrechten, Ticketing, Merchandising und weiteren kommerziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb. Am 21. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Angel City Football Club LLC ein LOI unterzeichnet. Im Geschäftsjahr 2025 erwirtschaftete die Gesellschaft nach vorläufigen Unternehmensangaben Umsatzerlöse in Höhe von USD 38 Mio – 41 Mio. Die vorgenannten Finanzangaben sind ungeprüft. Angaben zum Gewinn liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Nach Unternehmensangaben engagiert sich die Gesellschaft darüber hinaus in Programmen zur Förderung des Frauen- und Jugendfußballs sowie in Community-Initiativen. Webseite: www.angelcity.com

5.3.20 TONAL Systems Inc.

Die Tonal Systems, Inc. mit Sitz in San Francisco, Kalifornien (USA), wurde im Jahr 2015 gegründet und entwickelt digitale Trainingslösungen im Bereich Krafttraining. Das Unternehmen entwickelt und vertreibt ein digitales Krafttrainingssystem sowie ergänzende Software und Trainingsangebote. Die Gesellschaft ist operativ tätig. Am 21. August 2026 wurde zwischen der Emittentin und der Tonal Systems

Inc. ein LOI unterzeichnet. Im Geschäftsjahr 2025 erwirtschaftete die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von USD 203 Mio. Das Eigenkapital der Gesellschaft beläuft sich nach Angaben der Gesellschaft aktuell auf ca. USD 350 Mio. Die vorgenannten Finanzangaben sind ungeprüft. Angaben zum Gewinn liegen der Emittentin zum Datum des Prospekts nicht vor. Kernprodukt der Gesellschaft ist ein digitales Krafttrainingssystem, das Widerstände softwaregesteuert an das individuelle Leistungsniveau der Nutzer anpassen kann. Ergänzt wird das Angebot durch digitale Trainingsprogramme, Coaching-Inhalte sowie ein abonnementbasiertes Membership-Modell. Durch die Erfassung und Auswertung von Trainingsdaten können Trainingsprogramme individualisiert werden. Neben dem Einsatz im privaten Bereich entwickelt das Unternehmen Konzepte für gemeinschaftsorientierte Trainingsformate und studio-ähnliche Anwendungen. Webseite: <https://tonal.com/pages/about>

5.4. Marktumfeld

Der globale Sportmarkt stellt einen bedeutenden Wirtschaftssektor dar und wird aktuell auf mehrere hundert Milliarden US-Dollar geschätzt. Prognosen zufolge soll das Marktvolumen von rund 470 Milliarden US-Dollar auf etwa 618 Milliarden US-Dollar bis zum Jahr 2029 anwachsen.¹ Einen wesentlichen Bestandteil bildet das Sportsponsoring, das derzeit ein Volumen von etwa 115 Milliarden US-Dollar erreicht und bis 2030 auf rund 160 Milliarden US-Dollar steigen soll.² Ebenso stellen Medienrechte eine zentrale Einnahmequelle dar: ihr globaler Wert liegt aktuell bei etwa 56 Milliarden US-Dollar, wobei insbesondere durch Streaming-Plattformen weiteres Wachstum erwartet wird.³ Parallel dazu gewinnt der Frauensport zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung. Dieser wird aktuell auf rund 2 Milliarden US-Dollar geschätzt und soll innerhalb von vier Jahren ein Wachstum von etwa 240 % verzeichnen.⁴

¹ Global Growth Insights: *Sports Market Size Report*. Verfügbar unter: <https://www.globalgrowthinsights.com/de/market-reports/sports-market-121493>

² Accio: *Sports Sponsorship Trends 2025*. Verfügbar unter: https://www.accio.com/business/sports_sponsorship_trends_2025

³ Sports Video Group: *Global value of sports media rights nears \$56 billion*. Verfügbar unter: <https://www.sportsvideo.org/2023/11/27/global-value-of-sports-media-rights-nears-56-billion-sportbusiness-report-reveals/>

⁴ Deloitte / RTL Today: *Elite women's sport revenue to top \$2 billion*. Verfügbar unter: <https://today.rtl.lu/sport/international/elite-womens-sport-revenue-to-top-2-billion-deloitte-2286398>

6. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist Teil der LegendsOne Group („**LegendsOne Group**“ oder „**Legends**“). Legends ist eine spezialisierte Finanz- und Investmentplattform für den professionellen Sport, die Private-Equity- und assetbasierte Finanzierungen über abgegrenzte Zweckgesellschaften strukturiert. Legends verfolgt die Strategie, Sport als eigenständige, institutionell investierbare Assetklasse zu etablieren.



E = Early/ Erstfonds/ Early Institutional (private Vorab-Platzierung, Mindestinvestition 100.000 €)

I = Institutional (Platzierung an an professionelle und semi-professionelle Anleger aus dem Umfeld des Profisports, Mindestinvestition 100.000 €)

R = Retail (Platzierung an Privatanleger, Mindestinvestition 100 €)

6.1. LegendsOne Europe AG

Die LegendsOne Europe AG ist die alleinige Kommanditistin der Emittentin.

Die LegendsOne Europe AG hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 111294.

Das Grundkapital der LegendsOne Europe AG beträgt EUR 5.000.000,00.

Der Unternehmensgegenstand der LegendsOne Europe AG ist gemäß § 2 ihrer Satzung die Strukturierung und kaufmännische Beratung im Bereich des internationalen Sports.

Die LegendsOne Europe AG wird vertreten durch den Vorstand Patrick Becker. Die Geschäftsanschrift lautet Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der LegendsOne Europe AG sind: Marcel Schuster (Vorsitzender), Stefan Krämer (Stellvertreter) und Detlef Schmidt.

Aktionäre der LegendsOne Europe AG sind zu je zu 50% die Legends One Group Inc. mit Sitz in Miami, Florida, USA sowie die DBG Deutsche Besitzgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 129081.

Die LegendsOne Europe AG wird mit der LegendsOne General Partners AG einen Vertrag für das Management und das Monitoring der Zielunternehmen abschließen. Danach soll die LegendsOne Europe AG zunächst eine einmalige Vergütung von 1,0% bezogen auf den Bruttoemissionserlös zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhalten und darüber für die Verwaltung der Zielunternehmen eine laufende Vergütung von 1,0% zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Jahr bezogen auf den Bruttoinventarwert (BAV), mindestens jedoch bezogen auf den Bruttoemissionserlös der Emittentin. Darüber hinaus soll die LegendsOne Europe AG aus dem Bruttoemissionserlös einen einmaligen Werbekostenzuschuss von EUR 500.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für Marketing Leistungen und Druckerei Kosten erhalten.

Zum Datum des Prospekts ist die LegendsOne Europe AG mit den Vorbereitungen für die Durchführung der Kapitalmarktemission der Emittentin sowie weiterer Legends Sport Asset Finance Gesellschaften beschäftigt. Weitere operative Tätigkeiten hat die LegendsOne Europe AG noch nicht entfaltet und daher noch keine Umsatzerlöse erzielt.

6.2. LegendsOne General Partners AG

Die LegendsOne General Partners AG („**Legends GP**“) ist die Komplementärin der Emittentin. Die Legends GP wurde am 02. September 2025 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 111254 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main).

Gegenstand der Emittentin gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist die Strukturierung und kaufmännische Beratung im Bereich des internationalen Sports.

Das Grundkapital der Legends GP beträgt EUR 300.000,00. Alleinige Aktionärin ist die LegendsOne Europe AG.

Alleiniger Vorstand der Legends GP ist Herr Hartmut Schneider.

Aufsichtsratsmitglieder der Legends GP sind Herr Marcel Schuster (Vorsitzender), Herr Stefan Krämer (stellvertretende Vorsitzender) sowie Herr Detlef Schmidt

Die Legends GP ist die Komplementärin der Emittentin. Die Komplementärin ist weder am Gewinn und Verlust der Emittentin noch an deren Vermögen beteiligt. Sie nimmt ausschließlich die Geschäftsführung wahr und vertritt die Gesellschaft alleine. Sie und ihre jeweiligen Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Die LegendsOne General Partners AG nimmt ausschließlich auch für weitere Kommanditgesellschaften innerhalb der LegendsOne Group die Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin wahr. Weitere operative Tätigkeiten wird die Legends GP nicht entfalten.

6.3. Legends One Group Inc.

Die Legends One Group Inc. („**Legends One**“) wurde am 27.10.2025 als eine Aktiengesellschaft nach amerikanischem Recht gegründet und unter der Nummer P25000058781 registriert. Sitz der Gesellschaft ist Miami, Florida, USA (Geschäftsanschrift: Netanya Center 323 Sunny Isles Blvd, 7th Floor Sunny Isles Beach, FL 33160).

Das Kapital der Gesellschaft beträgt US-Dollar 6.000.000.

Geschäftsführer (Board Member) der Gesellschaft ist Patrick Becker (Chief Executive Officer, Aktionär & Gründer).

Legends One ist der spezialisierte Sport Asset-Manager der LegendsOne Group. Legends One versteht sich als die erste globale Asset-Management-Plattform, die Sport als eigenständige Assetklasse betrachtet.

Legends One nutzt KI-gestützte Sportdatenanalysen, um Trends zu erkennen und frühzeitig Beteiligungen auf dem Sport-Venture- und Private-Equity-Markt zu identifizieren. Über 500 Sportunternehmen wurden anhand der firmeneigenen Markt- und Transaktionsdatenbank analysiert.

Legends One entwickelt, steuert und optimiert sämtliche Sportbeteiligungen der LegendsOne Group strategisch, operativ und finanziell. Die Gesellschaft wurde 2025 in Florida von den drei derzeitigen Gesellschaftern Prof. Dr. Torsten Weber, Patrick Becker und Christian Back gegründet.

Heute sind neben den drei Gründern weitere Manager bei der Legends One tätig. Ihre Aufgabe ist es, Risiken im Bereich der Sport-Investments frühzeitig zu identifizieren und aktiv zu steuern.

Hinter Legends One steht ein Partnernetzwerk von ehemaligen Spitzensportlern. Dieses Netzwerk bringt ihre Erfahrung in die Sport-Investments ein. So entsteht nach Auffassung von Legends One ein Asset-Management neuer Art.

Die Legends One Group Inc. hat mit der LegendsOne General Partners AG am 25. Juni 2026 einen Asset-Management Vertrag über die Identifizierung und laufende Verwaltung der Beteiligungen an den Zielunternehmen abgeschlossen. Die Legends One Group Inc. erhält danach zunächst eine Finders

Fee in Höhe 2,0 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bezogen auf die Investitionen in die jeweiligen Zielunternehmen. Für das laufende Asset Management der Zielunternehmen erhält die Legends One Group Inc. eine jährliche Vergütung in Höhe von 2,0 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bezogen auf den BAV, mindestens jedoch auf den Bruttoemissionserlös der Emittentin.

Die Legends One Group Inc. ist zum Datum des Prospekts mit den Vertragsverhandlungen über eine Beteiligungen an potentiellen Zielunternehmen befasst. Weitere operative Tätigkeiten hat die Legends Onebe Inc. noch nicht entfaltet und daher noch keine Umsatzerlöse erzielt.

6.4. LegendsOne Alliance AG

Die LegendsOne Alliance AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main (Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main. Die LegendsOne Alliance AG wurde am 05. März 2026 gegründet.

Gegenstand der LegendsOne Alliance AG gemäß § 2 der Satzung ist Verbreitung und Akzeptanz von Sport Investments zu fördern. Sport Investments in diesem Sinne sind Investitionen, die neben einer finanziellen Rendite eine messbar positive ökologische oder soziale Wirkung anstreben. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck insbesondere durch: die Gewinnung, Ausbildung, und Zertifizierung von Sport Investment Botschaftern und Vertriebsmitarbeitern, sich für die Verbreitung und Akzeptanz von Sport Investments einsetzen. Die Steuerung und Erstellung von Dokumentationen im Bereich der vertrieblichen Umsetzung. Die Gesellschaft betreibt weder Finanzdienstleistungen noch erbringt sie Anlageberatung im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) oder anderer einschlägiger aufsichtsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere werden keine individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung, keine Anlagevermittlung und keine Portfolioverwaltung durchgeführt. Ein Geschäftszweck im Sinne einer Kapitalanlagegesellschaft oder eines Finanzdienstleistungsinstituts wird ausdrücklich nicht verfolgt.

Das Grundkapital der LegendsOne Alliance AG beträgt EUR 100.000,00.

Vorstand der LegendsOne Alliance AG ist Boris Staab.

Aufsichtsratsmitglieder der LegendsOne Alliance AG sind: Hanno Schädel (Vorsitzender), Marcel Schuster (stellv. Vorsitzender) und Patrick Becker.

Die LegendsOne Alliance AG wird die Schuldverschreibungen (und ggf. weitere Finanzierungsinstrumente), die von der Emittentin und den weiteren Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften begeben werden, als gebundener Vermittler im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der Anton v. Below GmbH & Co. KG oder eines anderen Haftungsdatrachs an Anleger vermitteln.

Die LegendsOne Alliance AG beabsichtigt, mittelfristig einen Vertrieb von Finanzvermittlern und Tippgebern aufzubauen, zu schulen und auszubilden. Dazu sollen deutschlandweit bis zu 10 Regional Hubs aufgebaut werden, an die die Vertragspartner angebunden werden.

Die LegendsOne Alliance AG wird ihre operative Tätigkeit mit der Vermittlung der Schuldverschreibungen der Emittentin soweit weiterer Legends Sport Asset Finance Gesellschaften aufnehmen. Sie hat daher zum Datum des Prospekts noch keine Umsatzerlöse erzielt.

6.5. Legends SPV Sport Asset Finance Gesellschaften

Neben der Emittentin bestehen innerhalb der LegendsOne Group zum Datum des Prospekts noch zwei weitere Gesellschaften, die sich an Unternehmen aus dem Umfeld des Sports beteiligen sollen. Dies sind zum Datum des Prospekts zum einen die Legends SPV 1 Sport Asset Finance AG & Co. KG sowie zum anderen die Legends SPV 2 Sport Asset Finance AG & Co. KG. Beide Gesellschaften sind zum Datum des Prospekts bereits vollständig errichtet und für die Durchführung der jeweils vorgesehenen Anleiheemissionen strukturell aufgesetzt.

Die Legends SPV 1 Sport Asset Finance AG & Co. KG beabsichtigt, analog zum Angebot der Schuldverschreibungen eine private Vollplatzierung von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000 an institutionelle Anleger mit einer Mindestanlage ab EUR 100.000 durchzuführen. Die Platzierung hat zum Datum des Prospekts noch nicht begonnen. Der Beginn des Vertriebs ist für September 2026 vorgesehen.

Die Legends SPV 2 Sport Asset Finance AG & Co. KG beabsichtigt, analog zum Angebot der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ein Angebot von vergleichbaren Schuldverschreibungen im

Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000 an professionelle und semi-professionelle Anleger aus dem Umfeld des Profisports mit einer Mindestanlage ab EUR 100.000 durchzuführen. Auch hier hat die Platzierung zum Datum des Prospekts noch nicht begonnen. Der Beginn des Vertriebs ist ebenfalls für September 2026 vorgesehen.

Zukünftig ist die Gründung von weiteren SPVs geplant, die sich ebenfalls an den bereits identifizierten wie auch an weiteren, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannten Zielunternehmen beteiligen sollen.

7. Unternehmensführung

7.1. Die Organe der Emittentin

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft (AG & Co. KG), bei der eine Aktiengesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementärin) ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegen ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese verfügt über die aktienrechtlichen Organe Vorstand und Aufsichtsrat. Die Organe der Emittentin sind die Komplementärin und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Handelsgesetzbuch, im Aktiengesetz und im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt.

7.1.1 Persönlich haftender Gesellschafter

Bei einer AG & Co. KG obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese ist eine Aktiengesellschaft und handelt durch ihren Vorstand. Für die Tätigkeit des Vorstands gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird durch den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft bestimmt. Ihre Abberufung oder ihr Austausch richtet sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags und den gesetzlichen Vorschriften. Eine kapitalmäßige Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin an der Kommanditgesellschaft ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Bei einer AG & Co. KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin – wie bei der Emittentin – eine juristische Person in Form einer Aktiengesellschaft. In diesem Fall werden die Geschäfte der Kommanditgesellschaft faktisch durch die Organe der Aktiengesellschaft geführt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin die LegendsOne General Partners AG, deren ausschließliche Tätigkeit die Geschäftsführung der Emittentin und weiterer SPV der LegendsOne Group darstellt.

Aufgrund der Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aktiengesellschaft ist ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt. Im Fall der LegendsOne General Partners AG ist die Haftung daher auf ihr Gesellschaftsvermögen, insbesondere ihr Grundkapital, begrenzt.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die LegendsOne General Partners AG. Die LegendsOne General Partners AG wird vertreten durch ihren Vorstand Herrn Hartmut Schneider. Die persönlich haftende Gesellschaft und ihr Vorstand sind unter der Geschäftsadresse Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main erreichbar.

Herr Hartmut Schneider verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung im Finanzsektor. Im Laufe seiner Karriere war er bei mehreren internationalen Großbanken tätig und konnte insbesondere Expertise in den Bereichen Handel und Kapitalmärkte aufbauen. Durch seine langjährige Tätigkeit besitzt Herr Schneider vor allem Erfahrungen in den Bereichen Marktmechanismen, Risikomanagement und globale Finanzstrukturen. Herr Schneider übt neben seiner Tätigkeit bei der LegendsOne General Partners AG keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

7.1.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch das Gesetz und in dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen. Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Gesellschafterbeschlüsse der Emittentin werden gemäß dem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. .

8. Finanzinformationen

Der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2026 wurde durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt 15 verwiesen.

Der Zwischenabschluss wurde nach den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Der Zwischenabschluss wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Abschlussprüfer für den Zwischenabschluss sind KNOLL Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Raschwitzerstr. 5204416 Markkleeberg. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 16, 10787 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Die Aufnahme des Bestätigungsvermerkes über die Prüfung des Zwischenabschlusses in den vorliegenden Wertpapierprospekt findet die Zustimmung des Abschlussprüfers. Von dem Abschlussprüfer der Emittentin wurden mit Ausnahme des Zwischenabschlusses keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

Die Emittentin wird ihre Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellen lassen. Die Emittentin wird darüber hinaus jährlich den BAV (Gross Asset Value, Bruttoinventarwert) der Beteiligungen an den Zielunternehmen ermitteln lassen und hierüber eine entsprechende Bescheinigung erstellen lassen.

Seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2026 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

9. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

9.1. Konditionen des Angebots

Die Emittentin bietet die Anleihe „Performance Bond 2026 (R)“ interessierten Anlegern zum Erwerb an. Es handelt sich bei der Anleihe um Schuldverschreibungen im Gesamtemissionsvolumen von EUR 100.000.000. Angeboten werden 1.000.000 Stück untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100,00.

Die Schuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten.

Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 100,00, d.h. Anleger müssen mindestens 1 Schuldverschreibung erwerben. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung der Schuldverschreibungen wurde nicht festgelegt.

Die Angebotsfrist läuft vom 03. September 2026 bis zum 02. September 2027. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu verkürzen oder das Angebot der Schuldverschreibungen ganz einzustellen.

Emissionstermin der Schuldverschreibungen ist der 03. September 2026, der Beginn der Angebotsfrist. Am Emissionstermin beginnt die Laufzeit der Anleihe, dies entspricht auch dem Verzinsungsbeginn. Der Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Schuldverschreibungen an die Anleger identisch.

Anleger können die Anleihe vollständig digital zeichnen über die Emissionsplattform der LegendsOne Alliance AG unter www.legendstone-alliance.com. Die LegendsOne Alliance AG vermittelt die Schuldverschreibungen als gebundener Vermittler im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der Anton v. Below GmbH & Co. KG, Große Theaterstrasse 42, 20354 Hamburg. Der Anleger muss sich auf der Emissionsplattform mit seinen persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung und den elektronischen Kontodaten registrieren.

Die Zeichnung erfolgt über eine standardisierte Zeichnungsstrecke. Es bestehen für die Anleger keine besonderen verhandelbaren Zeichnungsrechte. Es gibt keine Vorzugszeichnungsrechte. Der Anleger hat das Recht, seine Vertragserklärung nach den geltenden Regelungen des Verbraucherrechts zu widerrufen. Hierüber wird er im Rahmen der Zeichnung gesondert belehrt. Für die Anleger besteht im Übrigen keine Möglichkeit, ihre Zeichnung zu kürzen oder zu reduzieren.

Der Kaufvertrag über den Erwerb der Schuldverschreibungen kommt mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin nach Eingang des Anlagebetrages zustande.

9.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

Die Meldung der an die Anleger zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nach der Zeichnung durch die Emittentin schriftlich oder per E-Mail. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht seitens der Anleger nicht. Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung von Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird ein zu viel gezahlter Anlagebetrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen.

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) als elektronisches Wertpapier im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben.

Als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG hat die Emittentin die Smart Registry GmbH, Uhlandstr. 32, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B benannt.

Das Kryptowertpapierregister basiert auf der Stellar-Blockchain, welche mit der Distributed Ledger Technologie (DLT) eine spezielle Form der elektronischen Datenverarbeitung und -speicherung darstellt.

Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt als Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Als Inhaber der Schuldverschreibungen wird der Anleihegläubiger eingetragen. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung effektiver Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausgeschlossen.

Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.

9.3. Preisfestsetzung

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100% des Nennbetrages von EUR 100,00 je Schuldverschreibung. Ein Agio sowie Stückzinsen werden nicht erhoben. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Schuldverschreibungen können Gebühren durch die verwahrenden Stellen anfallen.

9.4. Platzierung und Übernahme

Die Emittentin hat keine Platzierungs- und Übernahmeverträge abgeschlossen.

9.5. Zulassung zum Handel

9.5.1 Kein Antrag auf Zulassung zum Handel

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein und nicht auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten platziert werden.

9.5.2 Zahlstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz.

Die Emittentin überweist die Zinsen zum Ablauf einer Zinsperiode sowie den ausstehenden Nennbetrag und ggf. den Performance-Zins und den Upside-Zins zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle. Die Zahlstelle wird die Beträge an die im Register eingetragenen Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlung an die im Register eingetragenen Anleihegläubiger befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

9.5.3 Verwahrstelle

Mit der Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister wird gleichzeitig für jede Schuldverschreibung ein digitale Werteinheit (ein sog. Token) geschaffen. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, von der Kryptoverwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) ein Wallet führen zu lassen, in das der Token geliefert werden kann. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Verwahrstelle und dem jeweiligen Anleihegläubiger, der mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen automatisch beantragt wird. Die Verwahrstelle entscheidet nach eigenem Ermessen über den Abschluss eines solchen Vertrages. „Wallet“ ist eine von der Verwahrstelle angebotene digitale „Adresse“ auf der Blockchain, der die Token bei ihrer Lieferung oder nach einer Übertragung zugewiesen werden.

Die Emittentin benennt die Tangany GmbH, Brienner Straße 53, 80333 München, als Verwahrstelle. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der Verwahrstelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger vor. Sie hat die Anleihegläubiger hierüber spätestens einen Monat vor Beendigung des Nutzungsvertrags mit der alten Verwahrstelle unter Benennung der neuen Verwahrstelle zu informieren und ihnen anzubieten, einen neuen Nutzungsvertrag bei der neuen Verwahrstelle abzuschließen.

10. Wesentliche Informationen über die Wertpapiere

10.1. Art und Gattung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden als elektronische Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) angeboten. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

10.2. Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer

Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die Schuldverschreibungen lautet DE000A4AVPL1.

10.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Rechtsgrundlage für die Begebung der Schuldverschreibungen ist § 2 eWpG. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

10.4. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission lautet auf Euro.

10.5. Relativer Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

10.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die mit einem festen Zins ausgestattet sind und das Recht gewähren, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. eines variablen Performance-Zins und Upside-Zins zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausüben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Aufsicht, insbesondere im Hinblick auf die Mittelverwendung des Anleihekaptals durch die Emittentin.

10.7. Festzins, Zinszahlungen, Zinsberechnungsmethode

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. September 2026 bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,00 % p.a. fest verzinst.

Die Zinsen sind quartalsweise nachträglich für das vorausgegangene Quartal jeweils am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die erste Zinszahlung ist am 01. Dezember 2026 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am 01. September 2034 bzw. im Falle einer Laufzeitverlängerung am 01. September 2035 oder spätestens am 01.

September 2036 fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf einer Zinsperiode von der Emittentin berechnet.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5,0 % p.a. ab Fälligkeit.

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365) (Zinsberechnungsmethode actual/actual).

10.8. Laufzeit, Laufzeitverlängerung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. September 2026 und endet am 31. August 2034.

Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit bis zu zwei Mal um jeweils 12 Monate bis zum 31. August 2035 bzw. längstens bis zum 31. August 2036 zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 10 der Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit.

10.9. Fälligkeitstermin, Performance-Zins, Upside-Zins

Fälligkeitstermin

Fälligkeitstermin ist der 01. September 2034 bzw. im Falle der Laufzeitverlängerung der 01. September 2035 oder spätestens der 01. September 2036.

Die Schuldverschreibungen werden bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger durch Rückzahlung des investierten Nennbetrages sowie durch Zinszahlungen bestehend aus einem erfolgsabhängigen Performance-Zins und einem erfolgsabhängigen Upside-Zins bedient.

Performance-Zins

Die Schuldverschreibungen sind zunächst mit einem erfolgsabhängigen Performance-Zins ausgestattet. Die Emittentin wird sich an den Zielunternehmen vorwiegend dadurch beteiligen, dass sie Wandelschuldverschreibungen an den Zielunternehmen erwirbt, d.h. Schuldverschreibungen, die in Vollgesellschaftsanteile (Anteile, die Eigentums- und Stimmrecht vermitteln) an den Zielunternehmen gewandelt werden können. Durch die Ausübung von Wandlungsrechten und einem nachfolgenden Verkauf der Beteiligung soll ein Veräußerungsüberschuss generiert werden, an dem die Anleger über den Performance-Zins partizipieren sollen.

Berechnung des Veräußerungsüberschusses und des Performance-Zins

- Ausschließlich ein etwaiger Veräußerungsüberschuss aus gewandelten Beteiligungen bildet die Basis für den Performance-Zins.
- Ein Veräußerungsüberschuss liegt nur vor, wenn die der Emittentin zugeflossenen Erlöse infolge der Veräußerung der Beteiligungen an den Zielunternehmen die Summe aus den Kosten für den Erwerb der Beteiligungen und den anfallenden Nebenkosten von Erwerb und Verkauf übersteigen.
- Erwerbskosten sind die mit den Zielunternehmen vereinbarten Kaufpreise für den Erwerb der Beteiligungen. Dies ist in der Regel der Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen.
- Zu den Nebenkosten des Beteiligungserwerbs und des Beteiligungsverkaufs gehören Rechts- und Steuerberatungs- sowie ggf. Notarkosten, Vermittlungs-, Makler- und Transaktionskosten, Kosten für die Bewertung der Zielunternehmen sowie anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren. Ein Veräußerungserlös für eine bestimmte Beteiligung kann demnach zwar größer sein als der Erwerbspreis für diese Beteiligung, aber unter Berücksichtigung der Nebenkosten kann trotzdem ein Veräußerungsverlust entstehen.

- Verluste aus der Veräußerung einzelner Beteiligungen werden mit positiven Erlösen aus der Veräußerung anderer Beteiligungen verrechnet. Verluste aus der Veräußerung einer Beteiligung mindern demnach den Veräußerungsüberschuss und mindern damit den Performance-Zins, soweit positive Veräußerungserlöse die Veräußerungsverluste nicht ausgleichen können.
- Ein Veräußerungsüberschuss setzt die Wandlung der Beteiligung in Vollgesellschaftsanteile voraus. Erfolgt keine Wandlung ist die Beteiligung nicht veräußerbar und es entsteht kein positiver Veräußerungserlös. Daher können fehlende Wandlungen auch nur weniger einzelner Beteiligungen das Entstehen eines Veräußerungsüberschusses insgesamt verhindern.
- Entsteht kein Veräußerungsüberschuss erhalten die Anleihegläubiger keinen Performance-Zins.
- Der Veräußerungsüberschuss wird vollständig an die Anleihegläubiger ausgeschüttet, bis sämtliche Anleihegläubiger aus dem Veräußerungsüberschuss eine Nominalverzinsung auf den eingezahlten Nennbetrag von 7,0 % p.a. erzielt haben.
- Reicht der Veräußerungsüberschuss nicht für die vollständige Bedienung des Performance-Zins aus, reduziert sich die Höhe des Performance-Zins entsprechend. Ein Upside-Zins (siehe nachfolgend) kann dann nicht entstehen.

Upside-Zins

Sollte nach Erreichen der maximalen Höhe des Performance-Zinses (7% p.a.) noch ein Veräußerungsüberschuss vorhanden sein, werden die Anleger zusätzlich über einen sogenannten erfolgsabhängigen Upside-Zins an dem verbleibenden Veräußerungsüberschuss beteiligt.

Berechnung des Upside-Zinses

- Die Beteiligung der Anleihegläubiger erfolgt an demselben Veräußerungsüberschuss. Es wird für die Ermittlung des Upside-Zins keine erneute oder anderweitige Berechnung des Veräußerungsüberschusses vorgenommen. Insoweit wird auf die zuvor dargestellte Berechnung des Veräußerungsüberschusses verwiesen.
- Performance-Zins und Upside-Zins bauen demnach aufeinander auf.
- Ein Upside-Zins kann nur entstehen, wenn die Anleihegläubiger den Performance-Zins in voller Höhe (7% p.a. bezogen auf den Nennbetrag) erhalten. Soweit dann noch ein Veräußerungsüberschuss verteilbar ist, entfällt dieser nur noch anteilig, in Höhe von 80%, auf die Anleihegläubiger.
- 20% des verbleibenden Veräußerungsüberschuss gehen als Erfolgsprämie an die Legends GP. Die Legends GP partizipiert demnach erst dann, wenn die Anleihegläubiger den Performance-Zins in voller Höhe erhalten haben.
- Verluste aus der Veräußerung einzelner Beteiligungen werden mit positiven Erlösen aus der Veräußerung anderer Beteiligungen verrechnet. Verluste aus der Veräußerung einer Beteiligung mindern demnach unmittelbar den Upside-Zins.
- Ein Veräußerungsüberschuss setzt die Wandlung der Beteiligung in Vollgesellschaftsanteile voraus. Erfolgt keine Wandlung ist die Beteiligung nicht veräußerbar und es entsteht kein positiver Veräußerungserlös. Daher mindern fehlende Wandlungen unmittelbar den Upside-Zins.
- Der Upside-Zins ist nach oben nicht gedeckelt. Daher gibt es auch keinen maximalen Zins, den die Anleihegläubiger auf ihren eingezahlten Nennbetrag erhalten können.

Berechnungszeitpunkt und -methodik

- Die Berechnung des Performance-Zinses und des Upside-Zinses erfolgt ausschließlich zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Es erfolgt insoweit eine einmalige Gesamtabrechnung.
- Die Berechnung erfolgt durch die Ermittlung einer jährlichen Nominalverzinsung in Bezug auf den eingezahlten Nennbetrag der Schuldverschreibungen ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen. Die Werte für die Berechnung werden von der Emittentin der eigenen Buchhaltung entnommen. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des Performance-Zins und des Upside-Zins an die Anleihegläubiger erfolgt nicht.

- Es finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine stichtagsbezogenen oder jährlichen Ausschüttungen von Performance-Zins und Upside-Zins statt.
- Für die Berechnung des Veräußerungsüberschusses werden alle Veräußerungserlöse zusammengezählt, die die Emittentin über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen hinweg tatsächlich aus den Beteiligungsveräußerungen realisiert hat. Die Erwerbskosten, die Erwerbsnebenkosten und die Verkaufsnebenkosten werden von den Erlöse abgezogen. Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen mindern den Veräußerungsüberschuss.

Fiktives Berechnungsbeispiel des Performance-Zins und des Upside-Zins

Anhand des nachfolgenden fiktiven Berechnungsbeispiels wird ausschließlich die dargestellte Ermittlung des Performance-Zins und des Upside-Zins erläutert. **Die angenommenen Werte sind beliebig gewählt. Sie stellen keine Prognose dar und sind kein Indikator der künftigen Wertentwicklung der Emittentin und der Schuldverschreibungen.**

Ausgestaltung Schuldverschreibung	
Nennbetrag je Schuldverschreibung	100 €
Laufzeit (01. September 2026 bis 31. August 2034)	8 Jahre
Anleihekaptal	100.000.000 €
Zu verteilender Veräußerungsüberschuss	
Szenario 1	0 €
Szenario 2	28.000.000 €
Szenario 3	56.000.000 €
Szenario 4	100.000.000 €
1. Verteilungsschritt zur Ermittlung des Performance-Zins: Der Veräußerungsüberschuss wird vollständig an die Anleihegläubiger ausgeschüttet bis die Nominalverzinsung der Schuldverschreibungen über die Laufzeit 7,0% p.a. entspricht.	
7,0% p.a. multipliziert mit 8 (Laufzeit)	56,0%
Bezogen auf den Gesamtnennbetrag entfällt demnach ein Anteil am Veräußerungsüberschuss in Höhe von bis zu 56.000.000 € im ersten Schritt vollständig auf das Anleihekaptal.	
Szenario 1: Da kein Veräußerungsüberschuss vorliegt, erhalten die Anleihegläubiger keinen Performance-Zins.	
Szenario 2: Der Veräußerungsüberschuss in Höhe von 28.000.000 € wird vollständig an die Anleihegläubiger ausgeschüttet. Der Performance-Zins entspricht rechnerisch 3,5% p.a. (28.000.000 € geteilt durch 8 Jahre geteilt durch das Emissionsvolumen von 100.000.000 Euro).	
Performance-Zins Anleihekaptal	28.000.000 €
Szenario 3: Der Veräußerungsüberschuss in Höhe von 56.000.000 € wird vollständig an die Anleihegläubiger ausgeschüttet. Der Performance-Zins entspricht rechnerisch dem Maximalbetrag von 7,0% p.a. (56.000.000 € geteilt durch 8 Jahre geteilt durch das Emissionsvolumen von 100.000.000 Euro).	
Performance-Zins Anleihekaptal	56.000.000 €
Szenario 4: Der Veräußerungsüberschuss in Höhe von 100.000.000 € entfällt zunächst bis zu einer Höhe von 56.000.000 Euro als Performance-Zins auf das Anleihekaptal. Der Performance-Zins entspricht rechnerisch dem Maximalbetrag von 7,0% p.a. (56.000.000 € geteilt durch 8 Jahre geteilt durch das Emissionsvolumen von 100.000.000 Euro).	

Performance-Zins Anleihekaptal	56.000.000 €
2. Verteilungsschritt: Der nach vollständiger Bedienung des Performance-Zins verbleibende Veräußerungsüberschuss wird in Höhe von 80% auf das Anleihekaptal und in Höhe von 20% auf die Legends GP verteilt.	
Szenario 1: Da kein Veräußerungsüberschuss vorliegt, erhalten die Anleihegläubiger keinen Upside-Zins.	
Szenario 2: Der Veräußerungsüberschuss reicht nicht für eine Bedienung des Performance-Zins in Höhe des maximalen Betrags von 7,0% p.a. des Nennbetrags aus. Ein Upside-Zins entsteht daher nicht.	
Upside-Zins	0 €
Szenario 3: Der Veräußerungsüberschuss reicht für eine Bedienung des Performance-Zins in Höhe des maximalen Betrags von 7,0% p.a. des Nennbetrags aus, ein verbleibender Veräußerungsüberschuss liegt aber nicht vor. Ein Upside-Zins entsteht daher nicht.	
Upside-Zins	0 €
Szenario 4: Nach dem Erreichen des Performance-Zins in Höhe des maximalen Betrags von 7% p.a. des Nennbetrags verbleibt ein Veräußerungsüberschuss in Höhe von 44.000.000 €. Dieser wird als Upside-Zins im Verhältnis 80/20 zwischen dem Anleihekaptal und der Legends GP verteilt. Anleihekaptal (80% von 44.000.000 €): 35.200.000 € Erfolgsprämie Legends GP (20% von 44.000.000 €): 8.800.000 €	
Upside-Zins	35.200.000 €
Der Upside-Zins entspricht rechnerisch 4,4% p.a. (35.200.000 € geteilt durch 8 Jahre geteilt durch das Emissionsvolumen von 100.000.000 Euro).	
Gesamtausschüttung aus Performance und Upside-Zins auf das Anleihekaptal	
Szenario 1	0 €
Szenario 2	28.000.000 €
Szenario 3	56.000.000 €
Szenario 4	91.200.000 €
<i>Nominalverzinsung je Schuldverschreibung im Nennbetrag von 100 Euro bei 1.000.000 Stück Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 100.000.000 € bei 8 Jahren Laufzeit und unter Einbeziehung der laufenden Festverzinsung von 5,0 % p.a.</i> <i>Rechnung: (Gesamtausschüttung geteilt durch 8 Jahre geteilt durch das Emissionsvolumen von 100.000.000 Euro) + 5,0 %</i>	
Szenario 1	5,0 % p.a.
Szenario 2	8,5 % p.a.
Szenario 3	12,0 % p.a.
Szenario 4	16,4 % p.a.

10.10. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und einer Rückzahlung zum Nennbetrag am Ende der Laufzeit beträgt für die Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Festzinses 5,00%. Da die Höhe des Performance-Zinses und des Upside-Zinses variabel ist, lässt sich die jeweilige Nettorendite der Schuldverschreibungen erst am Ende der Laufzeit bestimmen. Die Nettorendite ist zudem von eventuell zu zahlenden

Transaktionskosten und von den auf den Zinsertrag zu zahlenden Steuern abhängig. Die individuelle Rendite eines Anleihegläubigers kann individuell unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzieltm Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen, der Haltedauer der Schuldverschreibungen, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab.

10.11.Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind übertragbar.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Übertragung der digitalen Werteinheiten und die Eintragung des elektronischen Kontos des Erwerbers in das Wertpapierregister voraus. Zur Übertragung sendet der Anleger eine Weisung in Form einer Transaktion an das Wertpapierregister. Die Authentifizierung erfolgt dabei über die Signatur der Transaktion, die mit einem privaten Schlüssel vorgenommen werden muss, welcher einer öffentlichen Netzwerk-Adresse (Wallet-Adresse) des Anlegers zugeordnet werden kann. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen ohne Umtragung im Wertpapierregister ist nicht zulässig.

10.12.Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht nicht.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Festzinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird man-gels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „Pflichtverletzung“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
6. die Emittentin ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt; oder
7. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger erfolgt gegenüber der Emittentin in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zusammen mit einem Nachweis, dass der Erklärende zum

Zeitpunkt der Kündigung Anleihegläubiger ist. Der Nachweis kann durch einen Registerauszug oder in einer anderen geeigneten Weise erbracht werden. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

10.13. Kündigungsrechte der Emittentin

10.13.1 Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an Kapital und Zinsen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins bekanntzumachen. Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Festzinsen.

10.13.2 Kündigungsrecht bei Desinvestition

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat ganz oder teilweise vorzeitig zu kündigen, wenn und soweit der Emittentin ein Erlös infolge einer teilweisen oder vollständigen Veräußerung eines Zielunternehmens zugeflossen ist (Desinvestition). Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins bekanntzumachen. Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Festzinsen.

10.13.3 Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin

Ab dem 01. Dezember 2032 kann die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig kündigen. Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins bekanntzumachen. Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Festzinsen.

10.13.4 Kündigungsrecht aufgrund Geringfügigkeit

Die Emittentin kann, wenn nur noch 20 % der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens einem Monat vorzeitig kündigen. Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins bekanntzumachen. Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Festzinsen.

10.14. Beschlussfassung der Anleihegläubiger, gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleihegläubiger überstimmt und Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse aller Anleihegläubiger sind.

Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere
- Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- der Schuldnerersetzung;
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.

10.15. Verkürzung der Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehene, aber abdingbare Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung einer Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

10.16. Warnhinweis zur Besteuerung

Potenziellen Kaufinteressenten der Schuldverschreibungen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen staatlicher oder lokaler Steuern, nach den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland und jedem Land, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren. Die jeweils relevanten Steuergesetze können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken. Die Steuergesetzgebung der Mitgliedsstaaten des Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

10.17. Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen werden insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz und Japan zum Erwerb angeboten und dieses Prospekt darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Emittentin hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Schuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

10.18. Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 03. September 2026 bis zum 02. September 2027. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen informieren. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung verwendet.

11. Anleihebedingungen ISIN: DE000A4AVPL1

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Anleihen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Anleihe der Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 (der „**Gesamtnennbetrag**“) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt. Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (der „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters (das „**Register**“) im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Eintragung in das Register erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Emittentin benennt die Smart Registry GmbH, Umlandstr. 32, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ausdrücklich im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 2 eWpG vor.
- 1.4 Mit der Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Register wird gleichzeitig für jede Schuldverschreibung ein digitaler Token geschaffen. Anleihegläubiger sind verpflichtet, von der Kryptoverwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) ein Wallet (wie nachfolgend definiert) führen zu lassen, in das der Token geliefert werden kann. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Verwahrstelle und dem jeweiligen Anleihegläubiger, der mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen automatisch beantragt wird. Die Verwahrstelle entscheidet nach eigenem Ermessen über den Abschluss eines solchen Vertrages. „**Wallet**“ ist eine von der Verwahrstelle angebotene digitale „Adresse“ auf der Blockchain, der die Token bei ihrer Lieferung oder nach einer Übertragung zugewiesen werden. Die Emittentin benennt die Tangany GmbH, Brienner Straße 53, 80333 München, als Verwahrstelle. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der Verwahrstelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger vor. Sie hat die Anleihegläubiger hierüber spätestens einen Monat vor Beendigung des Nutzungsvertrags mit der alten Verwahrstelle unter Benennung der neuen Verwahrstelle zu informieren und ihnen anzubieten, einen neuen Nutzungsvertrag bei der neuen Verwahrstelle abzuschließen.
- 1.5 Gegenüber der Emittentin gilt diejenige Person als Anleihegläubiger, die im Register als Inhaber eingetragen ist. Die Emittentin ist zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nur verpflichtet, wenn der jeweilige Anleihegläubiger gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf die Emittentin bei Zahlungsnachweis registerführenden Stelle erteilt. Die Vorlegung gemäß § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ersetzt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung und Glaubhaftmachung der Berechtigung.
- 1.6 Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung. Zur Übertragung des Eigentums an einer Schuldverschreibung ist es erforderlich, dass das elektronische Wertpapier auf Weisung des Veräußerers im Register auf den Erwerber umgetragen wird und beide sich darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Die Übertragung der Schuldverschreibung von Wallet zu Wallet beinhaltet (i) die Einigung über den Eigentumsübergang und (ii) die Weisung des Veräußerers an die Registerführende Stelle, die Schuldverschreibung im Register auf den Erwerber umzutragen. Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen nach den anwendbaren Regelungen z.B. von Clearstream (wie nachfolgend unter Ziff. 1.8 definiert).

- 1.7 Die Emittentin behält sich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 eWpG ausdrücklich vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Eine Änderung der Begebungsform sowie die entsprechenden Anpassungen der Anleihebedingungen werden den Anleihegläubiger nach Ziff. 10 dieser Anleihebedingungen bekanntgegeben.
- 1.8 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.9 Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen.

2. Status, Negativverpflichtung

- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 2.2 Die Emittentin verpflichtet sich solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.
- 2.3 Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können. Ein nach dieser Ziff. 2.3 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

3. Festzins, Zinsperioden, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 3.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. September 2026 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,00 % p.a. fest verzinst. Die Zinsen sind quartalsweise nachträglich für das vorausgegangene Quartal jeweils am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zur Zahlung fällig. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Die erste Zinszahlung ist am 01. Dezember 2026 fällig. Die letzte Zinszahlung ist, soweit die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, am 01. September 2034 bzw. im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption gemäß Ziff. 4.1 am 01. September 2035 oder spätestens

am 01. September 2036 fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf einer Zinsperiode von der Emittentin berechnet.

- 3.2 Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5,0 % p.a. ab Fälligkeit.
- 3.3 Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365) (Zinsberechnungsmethode actual/actual).

4. Laufzeit, Verlängerung, Performance-Zins, Upside-Zins, Rückzahlung, Rückwerb

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. September 2026 (einschließlich) und endet am 31. August 2034 (einschließlich). Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit bis zu zwei Mal um jeweils 12 Monate bis zum 31. August 2035 bzw. längstens bis zum 31. August 2034 zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit.
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 4.3 Die Anleihegläubiger erhalten bei Fälligkeit darüber hinaus einen erfolgsabhängigen Performance-Zins gemäß Ziff. 4.4 und einen erfolgsabhängigen Upside-Zins gemäß Ziff. 4.5, soweit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Veräußerungsüberschuss in ausreichender Höhe nach Maßgabe dieser Ziff. 4.3 entstanden ist.

„**Veräußerungsüberschuss**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist die Summe der der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zugeflossenen Erlöse infolge der Veräußerung einer in Vollgesellschaftsanteile (Anteile, die Eigentums- und Stimmrecht vermitteln) an den Zielunternehmen gewandelten Beteiligung abzüglich a) der Erwerbskosten für den Erwerb eines Zielunternehmens inklusive aller Erwerbsnebenkosten sowie b) aller bei der Emittentin anfallenden Verkaufsnebenkosten, Gebühren, Steuern und Abgaben sowie sonstigen Abzügen anlässlich der Veräußerung eines Zielunternehmens. Erwerbsneben- und Verkaufsnebenkosten sind Rechts- und Steuerberatungs- sowie ggf. Notarkosten, Vermittlungs-, Makler- und Transaktionskosten sowie Kosten für die Bewertung der Zielunternehmen. Für die Berechnung des Veräußerungsüberschusses werden alle Veräußerungserlöse zusammengezählt, die die Emittentin über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen hinweg tatsächlich aus den Beteiligungsveräußerungen realisiert hat. Die Erwerbskosten, die Erwerbsnebenkosten und die Verkaufsnebenkosten werden von den Erlösen abgezogen. Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen mindern den Veräußerungsüberschuss.

„**Zielunternehmen**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind schuldrechtliche und/oder gesellschaftsrechtliche Beteiligungen der Emittentin an Gesellschaften, schwerpunktmäßig aus dem Umfeld des Sports, in die die Emittentin ihrer Investmentstrategie entsprechend die Nettoerlöse aus den Schuldverschreibungen investiert.

- 4.4 **Performance-Zins.** Der Veräußerungsüberschuss wird vollständig an die Anleihegläubiger ausgeschüttet bis die Nominalverzinsung der Schuldverschreibungen über die Laufzeit 7,0% p.a. entspricht. Entsteht kein Veräußerungsüberschuss erhalten die Anleihegläubiger keinen Performance-Zins. Reicht der Veräußerungsüberschuss nicht für die vollständige Bedienung des Performance-Zins aus, reduziert sich die Höhe des Performance-Zins entsprechend. Ein Upside-Zins gemäß Ziff. 4.5 kann dann nicht entstehen.
- 4.5 **Upside-Zins.** Der nach vollständiger Bedienung des Performance-Zins verbleibende Veräußerungsüberschuss wird in Höhe von 80% auf das Anleihekapital und in Höhe von 20% auf die Legends GP verteilt. Die Beteiligung der Anleihegläubiger erfolgt an demselben Veräußerungsüberschuss. Es wird für die Ermittlung des Upside-Zins keine erneute oder anderweitige

Berechnung des Veräußerungsüberschusses vorgenommen. Performance-Zins und Upside-Zins bauen demnach aufeinander auf. Ein Upside-Zins kann nur entstehen, wenn die Anleihegläubiger den Performance-Zins in voller Höhe (7,0% p.a. bezogen auf den Nennbetrag) erhalten. Soweit dann noch ein Veräußerungsüberschuss verteilbar ist, entfällt dieser nur noch anteilig, in Höhe von 80%, auf die Anleihegläubiger. 20% des verbleibenden Veräußerungsüberschuss gehen als Erfolgsprämie an die Legends GP. Die Legends GP partizipiert demnach erst dann, wenn die Anleihegläubiger den Performance-Zins in voller Höhe erhalten haben. Der Upside-Zins ist nach oben nicht gedeckelt.

- 4.6** Die Berechnung des Performance-Zinses und des Upside-Zinses erfolgt durch die Emittentin ausschließlich zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Es erfolgt insoweit eine einmalige Gesamtabrechnung. Es finden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine stichtagsbezogenen oder jährlichen Ausschüttungen von Performance-Zins und Upside-Zins statt. Die Werte für die Berechnung werden von der Emittentin der eigenen Buchhaltung entnommen. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des Performance-Zins und des Upside-Zins an die Anleihegläubiger erfolgt nicht. Die Berechnung erfolgt durch die Ermittlung einer jährlichen Nominalverzinsung in Bezug auf den eingezahlten Nennbetrag der Schuldverschreibungen ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen.

Beispiel: Die Nominalverzinsung je Schuldverschreibung im Nennbetrag von 100 Euro bei 1.000.000 Stück Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 100.000.000 € bei 8 Jahren Laufzeit und unter Einbeziehung der laufenden Festverzinsung von 5,0 % p.a. erfolgt nach folgender Rechnung:

(Gesamtausschüttung geteilt durch 8 Jahre geteilt durch das Emissionsvolumen von 100.000.000 Euro) + 5,0 %.

- 4.7** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

5. Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen von Zins und Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen durch die Zahlstelle an die im Register eingetragenen Anleihegläubiger. Die Zahlung an die im Register eingetragenen Anleihegläubiger befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.2** Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.3** „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt. „**Tage**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage.
- 5.4** Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

- 6.1** Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung

ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aufgelegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorge-schrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zin-sen (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

6.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziff. 6.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

- 6.2.1** von einer als Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt oder
- 6.2.2** durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönli-chen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
- 6.2.3** aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Be-steuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union betei-ligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Ver-einbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- 6.2.4** aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ord-nungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekannt-machung gemäß Ziff. 10 wirksam wird.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind keine Steuer oder Abgabe im obengenannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

7. Zahlstelle

- 7.1** Zahlstelle ist die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhand-verhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegen-über den Anleihegläubigern.
- 7.2** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

8. Kündigungsrechte der Emittentin

- 8.1** Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vor-schriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren jeweiligen politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amt-lichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergän-zung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirk-sam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet

sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

- 8.2 Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat ganz oder teilweise vorzeitig zu kündigen, wenn und soweit der Emittentin ein Erlös infolge einer teilweisen oder vollständigen Veräußerung eines Zielunternehmens zugeflossen ist (Desinvestition).
- 8.3 Ab dem 01. Dezember 2032 kann die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig kündigen.
- 8.4 Die Emittentin kann, wenn nur noch 20 % der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen nicht beendet und zurückgezahlt worden sind, die restlichen ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens einem Monat vorzeitig kündigen.
- 8.5 Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß Ziff. 10 bekanntzumachen. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziff. 8 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Festzinsen.

9. Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

- 9.1 Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- 9.2 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Festzinsen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 9.2.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 9.2.2 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 9.2.3 (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
 - 9.2.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 9.2.5 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
 - 9.2.6 die Emittentin ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt; oder
 - 9.2.7 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist.

- 9.4** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger erfolgt gegenüber der Emittentin in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zusammen mit einem Nachweis, dass der Erklärende zum Zeitpunkt der Kündigung Anleihegläubiger ist. Der Nachweis kann durch einen Registerauszug oder in einer anderen geeigneten Weise erbracht werden. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

10. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der LegendsOne Alliance AG www.legendstone-alliance.com (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde) veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

11. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- 11.1** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 11.2** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 11.3** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 11.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 11.5 getroffen.
- 11.4** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 11.5** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

- 11.6** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 11.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 11.7** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 11.8** Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 11.9** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch Nachweis in Form eines Registerauszugs nachzuweisen.
- 11.10** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 11.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 11.11** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 11 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 10.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 12.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 12.3** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung einer Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.
- 12.4** Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.
- 12.5** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

12. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse

12.1. Gründe für das Angebot und Erlösverwendung

Der Nettoemissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 87.482.000 soll in den Erwerb von Beteiligungen an 6-15 Zielunternehmen investiert werden. Zum Datum des Prospekts sind vom Vorstand der Komplementärin der Emittentin noch keine Beteiligungen an Zielunternehmen fest beschlossen worden.

12.2. Gebühren und Kosten des Angebots

Die Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgt durch die LegendsOne Alliance AG, Main Airport Center, Unterschweinstiege 2-14, 60549 Frankfurt am Main, welche als gebundener Vermittler im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der Anton v. Below GmbH & Co. KG, Große Theaterstrasse 42, 20354 Hamburg die Schuldverschreibungen vermittelt. Hierfür erhalten die Anton v. Below GmbH & Co. KG und die LegendsOne Alliance AG eine Vergütung in Höhe von gesamt 10% des eingezahlten Anleihekapitals.

Die LegendsOne General Partners AG erhält von der Emittentin für die Entwicklung der Investmentstruktur, der Legends Infrastruktur und die Bereitstellung der Emissionsplattform eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 100.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die laufenden Kosten in Bezug auf Anleger-Kommunikation der Emittentin erhält die LegendsOne General Partners AG eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 120.000 mit monatlichen Zahlungen von jeweils EUR 10.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält die LegendsOne General Partners AG eine Upside Fee, die im Verhältnis 80 % zugunsten der Anleihegläubiger und 20 % zugunsten der LegendsOne General Partners AG aufgeteilt wird.

Die LegendsOne Europe AG erhält für das Management und das Monitoring der Zielunternehmen zunächst eine einmalige Vergütung von 1,0% bezogen auf den Bruttoemissionserlös zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält die LegendsOne Europe AG für die Verwaltung der Zielunternehmen eine laufende Vergütung von 1,0% zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Jahr bezogen auf den Bruttoinventarwert (BAV), mindestens jedoch bezogen auf den Bruttoemissionserlös der Emittentin. Der BAV ist der Gesamtwert aller Vermögen Gegenstände. Diese Vergütung wird monatlich abgerechnet. Darüber hinaus erhält die LegendsOne Europe AG aus dem Bruttoemissionserlös einen einmaligen Werbekostenzuschuss von EUR 500.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für Marketing Leistungen und Druckerei Kosten.

Die Legends One Group Inc. erhält von der Emittentin eine Finders Fee in Höhe 2,0 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bezogen auf die Investitionen in die jeweiligen Zielunternehmen. Für das laufende Asset Management der Zielunternehmen erhält die Legends One Group Inc. von der Emittentin eine jährliche Vergütung in Höhe von 2,0 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bezogen auf den BAV, mindestens jedoch auf den Bruttoemissionserlös der Emittentin. Die Asset Management Gebühr ist erstmalig zum 15. Dezember 2026 zu zahlen und nachfolgend monatlich.

Die Ownity AG erhält für die zur Verfügungstellung der digitalen Plattformen, der digitalen Depots und die Abrechnung des Kryptoregisters von der Emittentin eine Gebühr von 500.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission der Schuldverschreibungen betragen bis zu EUR 100.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung des Prospekts, Rechts- und Steuerberatung, Kosten für die Zahlstelle, Kosten für das Wertpapier, die Registerführung, Kosten für die technische Bereitstellung und den Betrieb der Emissionsplattform sowie Kosten für das Emissionsmarketing.

Bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen betragen die initialen Gesamtkosten der Emission unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19,0% somit bis zu 12,51% oder bis zu EUR 12.518.000.

13. Interessenkonflikte

- Der Vorstand der LegendsOne Europe AG, Patrick Becker, ist zugleich Gesellschafter und Geschäftsführer der Legends One Group Inc. sowie Aufsichtsratsmitglied der LegendsOne Alliance AG. Die Interessen der Legends One Group Inc. und ihrer Gesellschafter stimmen nicht notwendigerweise mit denen der Emittentin und den Anleihegläubigern überein. Es besteht das Risiko, dass die Legends One Group Inc. über die Vorstandsfunktion von Herrn Becker in der LegendsOne Europe AG ihre Interessen unmittelbar gegen die Interessen der Emittentin durchsetzt. So ist z.B. die Emittentin ohne die Mitwirkung der LegendsOne Europe AG nicht in der Lage, erforderliche Kapitalmaßnahmen durchzuführen.
- Der Gesellschafter der Legends One Group Inc. Prof. Dr. Torsten Weber ist zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender des Zielunternehmens DN Group AG. Wegen der Aufsichtsratsfunktion von Prof. Dr. Weber in der DN Group AG, könnte die DN Group AG als Zielunternehmen ausgewählt und anderen Zielunternehmen vorgezogen werden.
- Die LegendsOne General Partners AG, die LegendsOne Europe AG, die Legends One Group Inc., die LegendsOne Alliance AG, die Ownity AG sowie die Anton v. Below GmbH & Co. KG haben ein Interesse an einer erfolgreichen Durchführung des Angebots, weil sie platzierungsabhängige Vergütungen erhalten. Insofern haben die genannten Gesellschaften ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass sie bei der Durchführung des Angebots ihre Interessen an einer platzierungsabhängigen Vergütung über die Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger stellen.
- Die Ownity AG hat darüber hinaus ein Interesse an einer erfolgreichen Durchführung des Angebots, weil sie als Zielunternehmen Kapital aus dem Emissionserlös der Schuldverschreibungen erhalten könnte. Insofern hat die Ownity AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt dahingehend ergeben kann, dass sie bei der Durchführung des Angebots ihr Interesse an einer Kapitalzufuhr aus den Schuldverschreibungen über die Interessen der Emittentin und der Anleihegläubiger stellen.
- Die LegendsOne General Partners AG wird mit der LegendsOne Europe AG Inc. einen Vertrag für das Management und das Monitoring der Zielunternehmen abschließen und hat bereits mit der Legends One Group Inc. einen Asset-Management Vertrag über die Identifizierung und laufende Verwaltung der Beteiligungen an den Zielunternehmen abgeschlossen. Bei der LegendsOne Europe AG handelt es sich um die alleinige Kommanditistin der Emittentin sowie die alleinige Gesellschafterin der LegendsOne General Partners AG. Aus dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindung resultiert ein möglicher Interessenskonflikt dahingehend, dass Verträge zwischen den beteiligten Parteien nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden könnten. Ferner könnten die Verträge nicht ausgewogen sein, weil die Vertragspartner möglicherweise ihre eigenen geschäftlichen Interessen über die Interessen der Emittentin und der Anleger stellen. Weitere Ausführungen zu den Unternehmen der LegendsOne Group und deren Verbindungen untereinander finden sich in Abschnitt 6 „Organisationsstruktur“.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem öffentlichen Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

14. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können der Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2026 auf folgender Website der Emittentin eingesehen werden: www.legendsonpartners.com.

Dieser Wertpapierprospekt kann für die Dauer von zehn Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Website der Emittentin www.legendsonpartners.com eingesehen werden. Falls die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erstellt und von der BaFin billigen lässt, kann dieser in derselben Art und Weise wie dieser Prospekt eingesehen werden.

15. Aufnahme mittels Verweis gemäß Art. 19 der Prospektverordnung

Folgende Finanzdaten der Emittentin, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der BaFin in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 11.1 des Anhangs 6 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

Nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter und geprüfter Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Juli 2026 unter Verweis auf das Dokument „Zwischenabschluss zum 31. Juli 2026“.

Eine elektronische Version des geprüften Zwischenabschlusses der Emittentin zum 31. Juli 2026 kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://legendsonepartners.com/assets/SPV3_JAP2026_V4_20260826_gez.pdf

- Bilanz (Seite* 22 des Dokuments)
- Gewinn- und Verlustrechnung (Seite* 24 des Dokuments)
- Anhang (Seite* 26 bis Seite* 27 des Dokuments)
- Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (Seite 29* bis Seite* 32 des Dokuments)

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf den gesamten Umfang des Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2026 und nicht auf die Seitenzahlen der einzelnen Bestandteile des Zwischenabschlusses.

Die in dem Zwischenabschluss weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant und werden nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.